

Konkurrenzwettbewerbe – Das Ein-Platz-Prinzip auf dem Abstellgleis?

*Prof. Dr. Peter W. Heermann, LL.M. (Univ. of Wisconsin)**

Gliederung:

- I. Einleitung
- II. Ein-Platz-Prinzip und Konkurrenzwettbewerbe im Überblick
 1. Grundlagen
 2. Vorteile des Ein-Platz-Prinzips
 3. Herausforderungen
 - a) Monopolstellung
 - b) Konsequenzen
 4. Ausnahmen
- III. Kartellrechtliche Grundlagen
 1. Unternehmerisches Handeln eines Sportverbandes
 2. Wettbewerbsbeschränkung und/oder Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung
 3. Rechtfertigung über den *Meca-Medina*-Test – Voraussetzungen im Allgemeinen
 - a) Anwendbarkeit
 - b) 1. Stufe: Gesamtzusammenhang, insbesondere legitime Zielsetzung
 - c) 2. Stufe: Inhärenz
 - d) 3. Stufe: Verhältnismäßigkeit
 - e) Beurteilungs- und Ermessensspielraum der Sportverbände, gerichtliche Kontrollintensität sowie Darlegungs- und Beweislast
- IV. Ein-Platz-Prinzip – (kartell)rechtliche Bewertung
 1. EU-Kommission
 2. Deutsche Judikatur
 3. Schrifttum
 4. Stellungnahme
- V. Zulassungsbeschränkungen für Konkurrenzwettbewerbe durch etablierte Sportverbände – kartellrechtliche Bewertung von Einzelproblemen
 1. EU-Kommission und EuG in der Rechtssache ISU/Kommission
 - a) Kartellrechtliche Eckpunkte für Zulassungsverfahren
 - b) Stellungnahme (insbesondere Fehlen eines adäquaten Zulassungsverfahrens beim etablierten Sportverband)
 2. Bewertung verschiedener (nicht) legitimer Zielsetzungen
 - a) Schutz der Integrität des Sports
 - b) Schutz der Integrität von Sportwettkämpfen vor den von Sportwetten ausgehenden Risiken
 - c) Schutz der regelkonformen Ausübung des Sports
 - d) Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Sportler
 - e) Schutz vor zeitlichen Überschneidungen mit konkurrierenden Veranstaltungen
 - f) Schutz der vertikalen Solidarität innerhalb des Sportverbandes
 - g) Schutz des sog. europäischen Sportmodells – insbesondere Offenheit von Sportligen
 - h) Schutz wirtschaftlicher Interessen versus Verfolgung wirtschaftlicher Eigeninteressen
- VI. Fazit

* Der Autor ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht, Rechtsvergleichung und Sportrecht an der Universität Bayreuth sowie wissenschaftlicher Leiter des Weiterbildungsstudiengangs „LL.M. Sportrecht (Universität Bayreuth)“.

I. Einleitung

Spätestens seit die EU-Kommission vor nunmehr fast fünf Jahren in einem gegen die International Skating Union (ISU) geführten Verfahren ihre Entscheidung verkündete,¹ ist bei Sportverbänden und -funktionären sowie den sie beratenden Juristen die Sorge groß, das seit Jahrzehnten bewährte Ein-Platz-Prinzip könne durch die erwartete Zunahme konkurrierender privater Sportveranstaltungen Schaden nehmen. Bereits ein gutes Jahr später währte *Summerer* in einem SpuRt-Editorial „Das Ein-Platz-Prinzip auf dem Abstellgleis“.² Was war passiert?

Die ISU hatte mit allen ihr – insbesondere auch juristisch – zur Verfügung stehenden Mitteln ihre Monopolposition gegen das Aufkommen eines sehr zahlungskräftigen privaten Konkurrenzveranstalters verteidigt. Mit einer gewissen Herr-im-Haus-Mentalität hatte der Verband versucht, die vollständige Kontrolle über den Eisschnelllaufsport, die den Verbandsstatuten unterworfenen Athleten sowie sämtliche Eisschnelllaufwettbewerbe zu bewahren. Erst auf Druck der EU-Kommission war die ISU zu geringfügigen Anpassungen ihrer Verbandsstatuten bereit. Nachdem bislang die EU-Kommission und das EuG der ISU die kartellrechtlichen Grenzen ihres Handelns aufgezeigt haben,³ warten nach der mündlichen Verhandlung am 11.7.2022 derzeit nicht nur die an dem Verfahren vor dem EuGH (Rechtssache C-124/21) Beteiligten gespannt auf die Schlussanträge des Generalanwalts, die am 15.12.2022 veröffentlicht werden sollen, sowie auf die Entscheidung des Gerichtshofs im Laufe des Jahres 2023.

Inzwischen hat nun auch in anderen Sportarten wie im internationalen Golf und insbesondere im europäischen Fußball die erfolgte oder geplante Gründung von Konkurrenzligen sowohl für Unruhe insbesondere bei den Funktionären der etablierten Sportverbände gesorgt als auch zu schlagzeilenträchtigen Auseinandersetzungen vor nationalen staatlichen Gerichten oder vor dem EuGH geführt.⁴ Die Rechtsunsicherheit ist nach wie vor groß. Die sportartenübergreifende wissenschaftliche Auseinandersetzung mit der ebenso interessanten wie spannenden Rechtsproblematik ist hierzulande überraschenderweise recht überschaubar,⁵ auch wenn der *Verfasser* sich zu einzelnen Aspekten schon wiederholt zu Wort gemeldet hat.⁶ Dies dürfte sich ändern, wenn der EuGH im Jahr 2023 in den Rechtssachen C-

¹ EU-Komm., Beschl. v. 8.12.2017 – AT.40208, C(2017) 8240 final – ISU's Eligibility Rules.

² So bereits *Summerer*, Editorial: Das Ein-Platz-Prinzip auf dem Abstellgleis, SpuRt 2019, 49.

³ EU-Komm., Beschl. v. 8.12.2017 – AT.40208, C(2017) 8240 final – ISU's Eligibility Rules; EuG, Urt. v. 16.12.2020 – T-93/18, ECLI:EU:T:2020:610 = BeckRS 2020, 35398 – ISU/Kommission; siehe hierzu auch *Heermann*, Verbandsautonomie im Sport – Bestimmung der rechtlichen Grenzen unter besonderer Berücksichtigung des europäischen Kartellrechts, 2022 (als Open Access-Publikation kostenfrei zum Abruf und Download verfügbar unter <https://lnkd.in/eaK2fzTm>), VI. Rn. 61–74 und XI. Rn. 6–8 mit weiteren Nachw.

⁴ Rechtssache C-333/21 – European Super League Company, S.L./Union des Associations Européennes de Football und Fédération Internationale de Football Association; die Vorlagefragen sind abrufbar unter <https://curia.europa.eu/juris/showPdf.jsf?text=&docid=244284&pageIndex=0&doclang=de&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=551264>.

⁵ Vgl. etwa *Kornbeck*, Der ISU-Fall der Europäischen Kommission (Az. 40208 International Skating Union's Eligibility rules) und die Zukunft des „Ein-Platz-Prinzips“, JKU Europe Working Paper Nr. 8, Februar 2018, abrufbar unter https://www.jku.at/fileadmin/gruppen/144/Working_Papers/WP8_Kornbeck.pdf; *Kornbeck*, ISU-Fall entschieden: Loyalitätsklauseln als Kartellrechtsverstoß, SpuRt 2018, 22–24; *Kornbeck*, Entflechtung, Rücknahme oder Sanktionsverzicht? Ansätze einer (möglicherweise) kartellrechtskonformen Anwendung des „Ein-Platz-Prinzips“ durch Sportverbände, EuZW 2020, 1072–1078.

⁶ In chronologischer Reihenfolge: *Heermann*, Wettbewerb zwischen Sportverbänden und kommerziellen, privaten Sportveranstaltern – Legitime Zielsetzungen für Genehmigungsbestimmungen (inter)nationaler Sportfachverbände, WuW 2018, 241–247; *Heermann*, Genehmigungs- und

124/21 (ISU/Kommission) und C-333/21 (European Super League Company, S.L./UEFA und FIFA) seine Urteile verkünden wird. Nach den mündlichen Verhandlungen in den beiden Verfahren am 11./12.7.2022 haben Sportjuristen, die entweder eher den etablierten Sportverbänden oder aber deren Gegenspielern näher stehen, zwar bereits Einschätzungen kundgetan und jeweils Passagen aus der mündlichen Verhandlung zitiert, die ihre jeweilige rechtliche Ausgangsposition stützen sollen.⁷ Hierbei handelt es sich indes um rechtlich nicht belastbare anwaltliche Kaffeesatzleserei und vielleicht auch Wunschdenken. Nachfolgend soll daher möglichst unvoreingenommen und ergebnisoffen auf der Basis der bislang vorliegenden rechtlichen Fakten die Ausgangsfrage bewertet und schließlich beantwortet werden, die mir der Präsident, vermutlich in Anlehnung an und in Ergänzung des eingangs zitierten Titels seines Editorials aus dem Jahr 2019, zum 40-jährigen Bestehen der Deutschen Vereinigung für Sportrecht (e.V.) vorgegeben hat.

II. Ein-Platz-Prinzip und Konkurrenzwettkämpfe im Überblick

1. Grundlagen

Üblicherweise steht ein Weltsportfachverband an der Spitze der monopolistischen und pyramidenförmigen Sportverbandsstrukturen, während in der betreffenden Sportart der europäische Sportdachverband zusammen mit den übrigen Kontinentalverbänden, die durchaus auch nur Teile eines Kontinents umfassen können (z.B. Nord-, Mittel- oder Südamerika), erst auf der zweiten Hierarchiestufe anzusiedeln ist. Auf der dritten Stufe folgen sodann die nationalen, auf der vierten die regionalen Verbände. Da üblicherweise eine Sportart auf der jeweiligen Hierarchiestufe nur durch *einen* Sportfachverband vertreten wird, spricht man vom Ein-Platz-Prinzip oder Ein-Verband-Prinzip.⁸ Der betreffende Sportfachverband hat im Hinblick auf die Organisation und Durchführung von sowie die Zulassung zu Sportveranstaltungen regelmäßig für sein regionales Einzugsgebiet eine Monopolstellung inne.⁹ Sämtliche Verbände sind üblicherweise in der Rechtsform eines Vereins organisiert. Die Frage, ob eine solche

Teilnahmebestimmungen (inter)nationaler Sportfachverbände im Lichte der ISU-Entscheidung der Europäischen Kommission, WuW 2018, 550–556; *Heermann*, Monopolistische pyramidenförmige Sportverbandsstrukturen aus der Perspektive des europäischen und deutschen Kartellrechts, WRP 2019, 145–152; *Heermann* (Fn. 3), IV. Rn. 69–94 (Ein-Verband-Prinzip), VI. Rn. 243–254 (Verfolgung wirtschaftlicher (Eigen-)Interessen), XIII. Rn. 62–72 (Monopolistische und pyramidenförmige Sportverbandsstrukturen), XIII. Rn. 73–100 (Zulassungsbeschränkungen), jeweils mit weiteren Nachw.

⁷ Vgl. stellvertretend ein Doppelinterview der Sportzeitschrift Kicker v. 27.7.2022 mit den Rechtsanwälten *Martin Stopper* und *Mark-E. Orth*, abrufbar unter <https://www.kicker.de/cherry-picking-kontra-normales-wirtschaftsleben-910909/artikel>. Zu weitgehend unvoreingenommenen rechtlichen Einschätzungen der erwähnten mündlichen Verhandlungen am 11./12.7.2022 siehe auch *Houben*, The future of professional football in view of Super League vs. UEFA – How 15 judges may change the face of the world of football, *Football Legal* v. 8.9.2022, S. 5–11, abrufbar unter <https://www.football-legal.com/content/the-future-of-professional-football-in-view-of-super-league-vs-uefa-nbsp-how-15-judges-may-change-the-face-of-the-world-of-football> *Kornbeck*, Bericht EuGH mündliche Verhandlungen in Rs. „ISU/Kommission“ (11.7.2022) bzw. „ESL/UEFA“ (11./12.7.2022) *SpuRt* 2022, 341–345.

⁸ Vgl. zum Folgenden bereits *Heermann* (Fn. 3), IV. Rn. 70. Zum Ein-Platz-Prinzip vgl. auch Commission Staff Working Document, Abschn. 3.4.a). Siehe zum Ein-Verband-Prinzip auch stellvertretend *Summerer*, in: *Fritzeiler/Pfister/Summerer*, Praxishandbuch Sportrecht, 4. Aufl. 2020, Kap. 3 Rn. 232–253; *Seyb*, Autonomie der Sportverbände – Eine Untersuchung zu wettbewerbsrechtlichen Grenzen der Sportverbandsautonomie insbesondere im Verhältnis gegenüber Dritten, 2020, S. 3, 12 f.

⁹ II. 3. a).

Alleinstellung aus rechtlicher, insbesondere aus kartellrechtlicher Perspektive gerechtfertigt werden kann, wird in einem späteren Abschnitt zu analysieren sein.¹⁰

2. Vorteile

Mithilfe der beschriebenen Verbandsstrukturen lässt sich ein Grundbedürfnis aller Athleten, die ihre bevorzugte Sportart in offiziellen, d.h. auch von den übergeordneten Sportverbänden anerkannten, Sportwettkämpfen ausüben wollen, in optimaler Weise befriedigen.¹¹ Denn innerhalb der Verbandspyramide lassen sich äußerst effizient einheitliche Bedingungen umsetzen, die einen weltweiten Vergleich der sportlichen Leistungen ermöglichen. Dies gilt etwa für die Spielregeln, aber natürlich auch für Dopingbestimmungen und die übrigen Verbandsstatuten. Das setzt freilich voraus, dass sich alle Teilnehmer an einem Sportwettkampf einheitlichen Verbandsregelungen in der jeweils aktuellen Fassung unterworfen haben. Dies ist, wie bereits an anderer Stelle im Detail dargelegt,¹² in rechtlicher Hinsicht ein durchaus ambitioniertes Ziel, das mitunter verfehlt wird.

Die vereinfachte einheitliche Regeldurchsetzung stellt nach allgemeiner Auffassung einen unverzichtbaren und damit zentralen Vorteil des Ein-Verband-Prinzips dar. Weitere, in der Diskussion vielfach vernachlässigte Vorteile sind zwar weniger evident, aber zumindest für die Sportverbände nicht minder bedeutsam.¹³ Ein Weltsportfachverband an der Spitze der Verbandspyramide ist frei in der Entscheidung, wo er seinen Sitz nimmt. Dabei ist die Schweiz als Sitz internationaler Sportverbände sehr beliebt.¹⁴ Wenn eine „Welthauptstadt des Sports“ allein nach dem Kriterium der Anzahl der dort ansässigen internationalen Sportverbände zu benennen wäre, müsste die Wahl zwangsläufig auf die Stadt Lausanne fallen.¹⁵ Dafür gibt es aus der Perspektive der Sportverbände neben den allgemein bekannten Vorzügen der Schweiz als ebenso reizvolles wie beliebtes, wenngleich nicht ganz billiges Reiseland sowie begehrter Zweit- oder gar Erstwohnsitz insbesondere für vermögende Nicht-Schweizer eine Vielzahl anderer guter Gründe, die allesamt mit den dortigen rechtlichen Rahmenbedingungen zusammenhängen. Um nicht dem Vorwurf deutscher Voreingenommenheit ausgesetzt werden zu können, soll hier bei der Darstellung der sonstigen Vorzüge eine Beschränkung auf Stellungnahmen und Einschätzungen schweizerischer und britischer Herkunft erfolgen:

- Die Steuersätze, denen die mehr oder weniger großen, teils gar überaus beachtlichen Gewinne der internationalen Sportverbände unterfallen, sind in der Schweiz vergleichsweise günstig. Die Offenlegungspflichten hinsichtlich sensibler Geschäftszahlen sind aus Verbandssicht erfreulich schwach ausgeprägt,¹⁶ wenngleich die Geheimhaltung nicht so weit reicht wie einst das weltweit geschätzte Schweizer Bankgeheimnis.
- Bis vor wenigen Jahren profitierten die in der Schweiz ansässigen internationalen Sportfachverbände und ihre Funktionäre von Unwägbarkeiten hinsichtlich der Fragen, ob und – wenn ja – inwieweit das nationale Korruptionsstrafrecht auf sie

¹⁰ IV.

¹¹ So bereits *Heermann* (Fn. 3), IV. Rn. 71.

¹² *Heermann* (Fn. 3), IV. Rn. 4–68 mit weiteren Nachw.

¹³ Ausführlich zum Folgenden bereits *Heermann* (Fn. 3), IV. Rn. 83–94 mit weiteren Nachw.

¹⁴ Zur Sitzbestimmung des CAS in der Schweiz ausführlich *Hülskötter*, Die Anwendung des europäischen Kartellrechts auf den Sport, 2016, S. 279 ff.

¹⁵ Eine informative Übersicht über die in der Schweiz ansässigen internationalen Sportverbände ist abrufbar unter <https://www.fuw.ch/article/internationale-sportverbände-in-der-schweiz/>.

¹⁶ *Weatherill*, Principles and Practice in EU Sports Law, 2017, S. 12 („Reasons for this include matters of tax and transparency (in relative terms there is not much of either) ...“) und S. 42.

überhaupt angewendet werden könnte.¹⁷ Dass man sich aber als hochrangiger Sportfunktionär selbst in der Schweiz nicht mehr völlig sicher fühlen kann, sofern gegen die betreffende Person im Ausland wegen Verletzung von dort geltenden Straftatbeständen ermittelt wird, mussten sechs hochrangige Funktionäre der FIFA am 27.5.2015 erfahren. In den frühen Morgenstunden wurden sie auf Ersuchen U.S.-amerikanischer Behörden in einem Züricher Hotel wegen des Verdachts, Bestechungsgelder in Millionenhöhe angenommen oder gezahlt zu haben, festgenommen, vor laufenden Kameras abgeführt, in Auslieferungshaft gesetzt¹⁸ und später fast durchweg außerhalb der Schweiz verurteilt.

- Diese und weitere Vorteile hat *Baddeley* im Blick, wenn sie aus der eidgenössischen Perspektive auf ein weiteres Motiv internationaler Sportverbände hinweist, ihren Sitz in der Schweiz zu wählen:¹⁹

„The possibility to create *adequate, legally enforceable regulations* within a very liberal legal framework was probably one of the determining factors in deciding to choose Switzerland as their seats.“

- So beurteilt das Zivilrecht der Schweiz die Unterwerfung von (un)mittelbaren Mitgliedern und auch Nichtmitgliedern unter die Verbandsstatuten in ihrer jeweils gültigen Fassung im Vergleich zur Rechtslage in Deutschland sehr großzügig.²⁰ Die Wirksamkeit mehrstufiger geschlossener Verweisungsketten und dynamischer Verweisungsklauseln wird in diesem Kontext allenfalls in seltenen Ausnahmefällen beanstandet, was die Rechtssicherheit – möglicherweise auf Kosten der Regelungsunterworfenen – spürbar erhöht. Wie noch zu zeigen sein wird, wird der Court of Arbitration for Sport (CAS), das für zahlreiche sportrechtliche Verfahren unter Beteiligung internationaler Sportverbände letztinstanzlich zuständige Weltsportschiedsgericht, trotz eines gewissen strukturellen Ungleichgewichts, das sich in verschiedener Hinsicht zugunsten der Sportverbände auswirkt, als echtes Schiedsgericht allgemein anerkannt.²¹ Die Schiedssprüche des CAS werden nach Einlegung von Rechtsmitteln durch das für Aufhebungsverfahren allein zuständige Schweizerische Bundesgericht überprüft. Dieses kann – ebenso wie auch in anderen Jurisdiktionen – einen Schiedsspruch des CAS materiell-rechtlich in gewissem Umfang am Maßstab des *ordre public* kontrollieren, zu dem in der Schweiz aber – im Gegensatz zu vielen anderen Jurisdiktionen – etwa das nationale und europäische Kartellrecht nicht zählt.²² Die Wahrscheinlichkeit der Aufhebung eines CAS-Schiedsspruchs durch das Schweizerische Bundesgericht ist überschaubar, ist dies seit Bestehen des CAS doch nur hinsichtlich einer einstelligen Anzahl an CAS-Schiedssprüchen geschehen. Dies ist in gewisser Weise aktive und rechtlich kaum angreifbare Standortpolitik zugunsten der Schiedsgerichtsbarkeit in der Schweiz.²³

¹⁷ Siehe stellvertretend *Schade*, Gesellschaftsform, Good Governance und Regulierung für internationale Sportdachverbände, 2020, S. 9 ff. mit weiteren Nachw.

¹⁸ NZZ v. 27.5.2015 („Mehrere Fifa-Funktionäre in Zürich verhaftet“), abrufbar unter <https://www.nzz.ch/zuerich/aktuell/zuercher-polizei-im-einsatz-gegen-fifa-funktionaere-1.18549652>.

¹⁹ *Baddeley*, The extraordinary autonomy of sports bodies under Swiss law: lessons to be Drawn, ISLJ 2020, 3, 5.

²⁰ Ausführlich hierzu bereits *Heermann* (Fn. 3), IV. Rn. 8–65 mit weiteren Nachw.

²¹ Hierzu ausführlich *Heermann* (Fn. 3), IV. Rn. 147–354 mit weiteren Nachw.

²² St. Rspr. seit SchweizBG, Urt. v. 8.3.2006 – 4P.278/2005, BGE 132 III 389, 395 ff.; hierzu *Heermann* (Fn. 3), IV. Rn. 301, 313, 318 f. mit weiteren Nachw.

²³ *Baddeley* (Fn. 19), ISLJ 2020, 3, 10: „[...] the leniency of Swiss arbitration law is rooted in the circumstances of commercial arbitration and it is reinforced by the firmly established position of Swiss jurisprudence tending to intervene as little as possible in sports litigation, including arbitral proceedings.“

Das Ein-Platz-Prinzip bietet schließlich einen weiteren überaus praktischen Vorteil: Dieser besteht darin, dass Sportverbände bei Verstößen gegen die Verbandsstatuten zunächst selbst innerhalb der pyramidenförmig-hierarchischen Verbandsstruktur verbandsintern Disziplinarmaßnahmen gegen die Regelverletzer verhängen können, ohne staatliche Instanzen bemühen zu müssen. Aus dem Kreis der denkbaren Disziplinarmaßnahmen hat sich insbesondere die Verhängung sportlicher Sanktionen bewährt, um den Normbefolgungswillen der Regelungsunterworfenen zu erhöhen.²⁴ Die statutarische Verankerung der Disziplinarmaßnahmen muss natürlich den gesetzlichen Vorgaben, den Grundsätzen der Rechtsstaatlichkeit und gegebenenfalls der diese Vorgaben konkretisierenden Judikatur genügen.²⁵

Es ist letztlich beeindruckend, wie umsichtig internationale Sportverbände mit wenigen, aber jeweils sehr effektiven, aufeinander abgestimmten und ineinandergreifenden Maßnahmen die ihnen unter dem Dach der Verbandspyramide und natürlich auch der Verbandsautonomie gewährten Befugnisse gegen Angriffe (un)mittelbarer Mitglieder, aber auch Nichtmitglieder und teilweise gar gegen die staatliche Justiz abgeschirmt haben. Zumindest Sportverbände werden sich nicht daran stören, dass die einzelnen Maßnahmen separat, aber auch in der Gesamtschau aus rechtlicher Perspektive grundsätzlich nicht zu beanstanden sind, mag sich für manchen Sportjuristen oder Außenstehenden auch ein Gefühl einstellen, welches auf schwäbisch als „Gschmäcke“ bezeichnet wird. Juristisch lassen sich die beschriebenen Maßnahmen allenfalls in Ausnahmefällen²⁶ greifen und attackieren.²⁷ Zuletzt ist zwar etwa versucht worden, insbesondere aus der Ausklammerung des Kartellrechts aus dem schweizerischen *ordre public* die Rechtsfolge einer Unwirksamkeit von Schiedsgerichtsklauseln zum CAS abzuleiten.²⁸ Aber dies kann argumentativ nicht überzeugen, was hier nicht im Detail dargelegt werden soll.²⁹

3. Herausforderungen

a) Monopolstellung

Üblicherweise hat ein (inter)nationaler Sportverband auf dem Markt für die Organisation und Durchführung von sowie für die Zulassung zu Sportwettbewerben eine Monopolstellung inne.³⁰ Die Monopolstellung auf dem genannten Markt ist darauf zurückzuführen, dass für die Marktgegenseite, d.h. Athleten, Nationalverbände oder Sportclubs, zumindest im professionell betriebenen Sport bei herausgehobenen Sportevents (Welt-, Kontinental- oder Landesmeisterschaften) regelmäßig keine angemessenen Ausweichmöglichkeiten bestehen. Ausnahmen gelten, sofern ein Konkurrenzverband existiert oder aber – was insbesondere nicht unter der Ägide eines Sportfachverbandes stattfindende Events etwa im Freizeitbereich betrifft – die Athleten ohne Weiteres auf eine andere Veranstaltung ausweichen können (z.B. für jedermann geöffnete Laufveranstaltungen). Ansonsten bedürfen konkurrierende

²⁴ Hierzu *Opfermann*, Schiedsvereinbarungen zum CAS – Eine Untersuchung aus der Perspektive des Kartellrechts, 2021, S. 387–410.

²⁵ *Heermann* (Fn. 3), IV. Rn. 8–19 mit weiteren Nachw.

²⁶ Siehe hinsichtlich eines Verstoßes gegen die Öffentlichkeit von Sportschiedsgerichtsverfahren am CAS zuletzt EGMR, Urt. v. 4.10.2018 – Individualbeschwerden Nr. 40575/10 und 67474/10, SpuRt 2018, 253, Rn. 175 ff. – Mutu u. Pechstein/Schweiz; BVerfG, Beschl. v. 3.6.2022 – 1 BvR 2103/16, BeckRS 2022, 16286, Rn. 32 ff. – Pechstein.

²⁷ Ausführlich hierzu *Heermann* (Fn. 3), XIII. Rn. 881–913 mit weiteren Nachw.

²⁸ *M.-E. Orth*, Verstoßen exklusive Sportschiedsklauseln mit Schiedsort Schweiz gegen europäisches Kartellrecht?, ZWeR 2018, 382–391 sowie im Anschluss daran *Hülskötter* (Fn. 14), S. 245 ff.; im Ergebnis auch PHB-SportR/*Summerer* (Fn. 8), Kap. 7 Rn. 256, 268 ff.

²⁹ Vgl. stattdessen *Heermann* (Fn. 3), XIII. Rn. 914–944 mit weiteren Nachw. zum Meinungsstand.

³⁰ Ausführlich hierzu sowie zur Frage, inwieweit einem Sportverband auch auf benachbarten Märkten eine Monopolstellung zukommen kann, bereits *Heermann* (Fn. 3), IV. Rn. 77–82.

Sportveranstaltungen stets der Genehmigung des Sportverbandes auf der regional zuständigen Hierarchiestufe, um auf diese Weise etwa sicherzustellen, dass die Wettkämpfe nach den offiziellen Spielregeln stattfinden und die erzielten Wettkampfergebnisse innerhalb der Verbandspyramide anerkannt werden.

b) Konsequenzen

Zunächst sollen vorrangig die tatsächlichen Konsequenzen betrachtet werden, die mit der Monopolstellung eines Sportverbandes auf dem relevanten Markt für die Organisation und Durchführung von sowie für die Zulassung zu Sportveranstaltungen regelmäßig einhergehen.³¹ Die Erfahrung lehrt, dass in sämtlichen Wirtschaftsbereichen und damit natürlich auch im Sportverbandswesen Monopolisten sich darum bemühen, ihr Monopol möglichst langfristig und umfassend abzusichern sowie jeglichen tatsächlichen oder auch nur potentiellen Wettbewerb von dritter Seite möglichst frühzeitig im Keim zu ersticken. Dafür gibt es gerade im Sport aus Sicht der Sportverbände bestens nachvollziehbare Gründe.³² Diese taugen indes nicht automatisch als Rechtfertigung für die mit der Monopolstellung verbundenen Wettbewerbsbeschränkungen zulasten etwaiger potentieller Konkurrenzverbände und -veranstalter sowie der betroffenen (un)mittelbaren Verbandsmitglieder.³³ Die Vorgehensweise der Sportverbände zeigt typische Verhaltensmuster, auch wenn diese sich in den Details unterscheiden können.³⁴

- So regeln zahlreiche Sportverbände über ihre Statuten die offizielle Zulassung bzw. Lizenzierung von Sportveranstaltungen insbesondere auch nicht verbandsgebundener Dritter, bei denen es sich um konkurrierende Sportverbände oder private Sportveranstalter handeln kann (Durchführungsvorbehalte) – allerdings in höchst unterschiedlichem Ausmaß. Dabei behindern die etablierten Sportverbände vielfach – unausgesprochen – allein oder auch aus eigenwirtschaftlichen Interessen, d.h. zum Schutz der eigenen einnahmeträchtigen Sportwettkämpfe vor Wettbewerb von außen, insbesondere kommerzielle Konkurrenzveranstalter auf dem Markt für Sportveranstaltungen. Diesen wird von den etablierten Sportverbänden teils gar nicht erst die Möglichkeit einer Anerkennung ihrer Sportwettkämpfe angeboten, teils bleibt offen, nach welchen Voraussetzungen einer Konkurrenzveranstaltung überhaupt eine Durchführungserlaubnis erteilt werden kann.
- Flankiert werden diese Durchführungsvorbehalte regelmäßig durch sanktionsbewehrte Statuten,³⁵ durch die (un)mittelbaren Mitgliedern die Teilnahme an Sportwettkämpfen, die nicht durch den etablierten Sportfachverband genehmigt wurden, pauschal verboten oder aber ihnen gegenüber von einer ausdrücklichen Erlaubnis durch den Sportfachverband abhängig gemacht wird (Teilnahmeverbote und Teilnahmeerlaubnisvorbehalte). Im Fall des Zuwiderhandelns werden Sanktionen (z.B. Sperrungen für Wettbewerbe des etablierten Sportverbandes) angedroht.

Die wirtschaftlichen Auswirkungen einer solchen Vorgehensweise monopolartiger Sportfachverbände liegen auf der Hand: Einer Konkurrenzveranstaltung bleibt

³¹ Siehe zum Folgenden bereits *Heermann* (Fn. 3), I. Rn. 77–80.

³² II. 2.

³³ Hierzu ausführlich *Heermann* (Fn. 6), WuW 2018, 241, 243–246 mit weiteren Nachw.

³⁴ Siehe allgemein zu Zulassungsbestimmungen in den Statuten von Sportverbänden auch *Pijetlovic*, European model of sport: alternative structures, in: Anderson/Parrish/García (Hrsg.), Research Handbook on EU Sports Law and Policy, 2018, S. 326, 332 f.; *Weatherill* (Fn. 16), S. 254–258, jeweils mit weiteren Nachw.

³⁵ *Agafonova*, International Skating Union versus European Commission: is the European sports model under threat?, ISLJ 2019, 87, 92 f.; *Pijetlovic* (Fn. 34), S. 326, 333 f.

regelmäßig der sportliche und auch wirtschaftliche Erfolg verwehrt, wenn – wie im *ISU-Fall* – ein Sportfachverband seinen Spitzenathleten keine Teilnahmeerlaubnisse erteilt und/oder für den Fall der Teilnahme an ungenehmigten Konkurrenzveranstaltungen harte Sanktionen bis hin zu lebenslangen Wettkampfsperren androht. Bereits bestehende oder potentielle Konkurrenten eines etablierten Sportfachverbandes werden auf diese Weise in ihrer Wettbewerbsfreiheit stark eingeschränkt. Das gilt ebenso natürlich auch für die (un)mittelbaren Verbandsmitglieder sowie für die übrigen, vertraglich den Verbandsstatuten unterworfenen Athleten, denen der Zugang zu weiteren Sportwettkämpfen verwehrt wird sowie damit verbundene Möglichkeiten zur Erzielung von weiteren Einnahmen (z.B. Antritts- und Siegprämien) abgeschnitten werden. Letztlich werden auf diese Weise den Sportkonsumenten, d.h. den Zuschauern im Stadion oder am Bildschirm, aber auch Medienanbietern, Sponsoren etc. zusätzliche attraktive Sportevents vorenthalten.

Das kartellrechtliche Konfliktpotential, welches mit solchen Zulassungsbestimmungen der Sportfachverbände verbunden ist, hat sich in den letzten Jahren in verschiedenen Sportarten gezeigt (z.B. Eisschnelllauf³⁶; Ringen³⁷; Basketball³⁸).³⁹ Auch der Fußball muss sich inzwischen diesem Problem stellen, nachdem die European Super League Company, S.L. gegen die UEFA und FIFA vor einem Handelsgericht in Madrid geklagt hatte, welches sodann ein Vorlageersuchen an den EuGH richtete,⁴⁰ der nach der mündlichen Verhandlung vom 11./12.7.2022 im Jahr 2023 entscheiden wird.⁴¹ Die Idee, zur Steigerung der Attraktivität für die Zuschauer, aber natürlich auch aus Gewinnstreben und mitunter zum Zweck des sog. Sportwashing nur noch die Besten in speziellen Sportwettkämpfen deutlich öfter als bislang gegeneinander antreten zu lassen, hat auch den Individualsport erreicht, wie die inzwischen umgesetzten Pläne zur Gründung einer Super League für Golf-Stars anschaulich belegen.⁴² Dort hat sich eine von der PGA Tour, der US-amerikanischen Profigolf-Turnierserie, unabhängige und von Saudi-Arabien gesponserte Serie namens LIV-Golf etablieren können, die mit weit über dem bislang Üblichen liegenden

³⁶ EU-Komm., Beschl. v. 8.12.2017 – AT.40208, C(2017) 8240 final – ISU's Eligibility rules; EuG, Urt. v. 16.12.2020 – T-93/18, ECLI:EU:T:2020:610 = BeckRS 2020, 35398 = SpuRt 2021, 156 – ISU/Kommission.

³⁷ LG Nürnberg-Fürth, Urt. v. 28.2.2019 – 19 O 1079/18, NZKart 2019, 288 ff. – Deutsche Ringerliga; in der folgenden Instanz im Ergebnis bestätigt durch OLG Nürnberg, Urt. v. 26.1.2021 – 3 U 894/19 GRUR-RS 2021, 34724, Rn. 66 ff. – Ringerverband.

³⁸ LG München I, Beschl. v. 2.6.2016 – 1 HK O 8126/16, 1 HKO 8126/16, SpuRt 2016, 269, 270; nachfolgend wurde die einstweilige Verfügung aufgrund einer vom Gericht als wirksam erachteten Schiedsgerichtseinrede aufgehoben, vgl. LG München I, Urt. v. 23.6.2016 – 1 HK O 8126/16, Rn. 113 ff. (zitiert nach juris); hierzu *Seyb* (Fn. 8), S. 195 f.; *Heermann* (Fn. 6), WuW 2018, 241, 241 f.

³⁹ Siehe auch den Entscheidungsüberblick zu Konkurrenzverboten im Sport mit anschließender Würdigung bei *Cukurov*, Kartellrechtliche Zulässigkeit von Superligen im Fußball – Der europäische Ligasport vor dem Umbruch, 2021, S. 117–139 mit weiteren Nachw.

⁴⁰ Siehe Fn. 4.

⁴¹ Allgemein zu den kartellrechtlichen Rahmenbedingungen, die bei der Gründung neuer Sportligen gelten, *Heermann* (Fn. 3), XIII. Rn. 101–131 mit weiteren Nachw.; ausführlich hierzu im Hinblick auf die geplante Gründung einer Super League im europäischen Fußball die Dissertationen von *Cukurov* (Fn. 39) sowie *Haug*, Grenzen einer privaten Super-Liga im europäischen Spitzenfußball – eine unionskartellrechtliche Analyse, 2023 (im Erscheinen).

⁴² Vgl. stellvertretend *Scheffler*, Eine neue Super League für Golf-Stars, FAZ v. 10.6.2021 („Saudi Arabien lockt die besten Spieler mit einer lukrativen Turnierserie – doch die Pläne stoßen auf Widerstand“), abrufbar unter <https://www.faz.net/aktuell/sport/mehr-sport/saudi-arabien-lockt-bestegolfspieler-mit-turnierserie-17380523.html>; zu aktuellen Entwicklungen *Reiter*, LIV and Let Live? Kartellrechtliche Regeln für Sportverbände (Blog-Beitrag), Der Standard v. 12.8.2022, abrufbar unter <https://www.derstandard.de/story/2000138175934/liv-and-let-live-kartellrechtliche-regeln-fuer-sportverbaende>.

Antritts- und Siegprämien schon einige bekannte Profigolfer unter Vertrag hat nehmen können.

4. Ausnahmen

Das Ein-Platz-Prinzip weist tendenziell zunehmend Ausnahmen auf, in denen sich von etablierten Sportfachverbänden unabhängige Konkurrenzligen oder -wettbewerbe haben etablieren können. Das betrifft etwa neben der bereits erwähnten Serie LIV-Golf die überaus populäre EuroLeague im europäischen Basketball,⁴³ die Deutsche Ringerliga⁴⁴ und die European League of Football.⁴⁵ Weitere Beispiele findet man etwa in den Sportarten Boxen, Darts, Tanzen und Tennis.⁴⁶ Mitunter sind konkurrierende Sportligen und -wettbewerbe sogar durch eine Kooperation zwischen den Weltsportfachverbänden im Triathlon (World Triathlon) und Schwimmen (Fédération Internationale De Natation = FINA) einerseits mit privaten Wettkampfveranstaltern (Ironman und Super League Triathlon sowie International Swimming League) andererseits eingeführt worden.⁴⁷

III. Kartellrechtliche Grundlagen

Das kartellrechtliche Konfliktpotential, das mit der Monopolstellung internationaler und nationaler Sportfachverbände auf dem sachlich relevanten Markt für die Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen sowie für die Zulassung zu solchen Sportwettbewerben verbunden ist, ist offensichtlich. Bevor das Ein-Platz-Prinzip als solches und die statutarischen Zulassungsbeschränkungen für Konkurrenzwettbewerbe im Allgemeinen kartellrechtlich analysiert werden sollen,⁴⁸ seien in diesem Abschnitt stark vereinfachend die Grundvoraussetzungen für eine kartellrechtliche Prüfung dargestellt.

1. Unternehmerisches Handeln eines Sportverbandes

Europäisches und deutsches Kartellrecht kann nur zur Anwendung kommen, wenn ein Sportverband sich bei der Zulassung oder – dies dürfte vermutlich (noch) der praxisrelevantere Fall sein – der Nichtzulassung von Konkurrenzwettbewerben unternehmerisch betätigt.⁴⁹ Dabei gilt zusammenfassend Folgendes: Sportverbände werden unternehmerisch tätig, wenn ihre Verbandsstatuten oder -maßnahmen unmittelbar auf den Austausch von Waren und Dienstleistungen im geschäftlichen Verkehr gerichtet sind. Davon ist bei der (Nicht-)Zulassung von konkurrierenden Veranstaltungen im Profisport – inzwischen ein Millionen-, wenn nicht sogar wie etwa im Fußball oder Golf ein Milliardenmarkt – zweifelsohne auszugehen. Selbst wenn man dies unter Hinweis darauf, dass sich Sportverbände bei der bloßen Verabschiedung der entsprechenden Statuten selbst nicht unternehmerisch betätigen,

⁴³ Hierzu *Heermann*, Gründung neuer Sportligen und das „europäische Sportmodell“, *SpoPrax* 2022, Heft 10 Abschnitt III. 1. b) mit weiteren Nachw.

⁴⁴ Siehe Fn. 37.

⁴⁵ Weitere Informationen hierzu abrufbar unter https://de.wikipedia.org/wiki/European_League_of_Football sowie <https://europeanleague.football/>.

⁴⁶ *Heermann* (Fn. 6), *WRP* 2019, 145, Rn. 9, 10, 16, 17 mit weiteren Nachw.

⁴⁷ Siehe hierzu etwa *Sennett/Le Gall/Kelly/Cottrill/Goffredo/Spyridopoulos*, Study on the European Sport Model – A Report to the European Commission, 2022, S. 31, 61, abrufbar unter <https://op.europa.eu/en/publication-detail/-/publication/d10b4b5b-e159-11ec-a534-01aa75ed71a1/language-en/format-PDF/source-258671565>; *PHB SportR/Summerer* (Fn. 8), Kap. 1 Rn. 207.

⁴⁸ IV. und V.

⁴⁹ Ausführlich zu dieser Voraussetzung *Heermann* (Fn. 3), VI. Rn. 114–138 mit weiteren Nachw.

sondern allein einen verbandsinternen Organisationsakt vornehmen würden, anders beurteilen wollte, würde sich an der Anwendbarkeit des Kartellrechts nichts ändern. Denn Sportverbände werden auch dann unternehmerisch tätig, wenn die jeweils zu untersuchende, vom Sportverband verabschiedete Regelung selbst zwar nicht unmittelbar auf den Austausch von Waren und Dienstleistungen im geschäftlichen Verkehr gerichtet ist, sich letztlich aber auf eine wirtschaftliche Tätigkeit des Sportverbandes indirekt auswirkt und diese mittelbar beeinflusst.⁵⁰

2. Wettbewerbsbeschränkung und/oder Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung

Eine Wettbewerbsbeschränkung gem. Art. 101 Abs. 1 AEUV und § 1 GWB liegt vor, wenn eine nicht den gewöhnlichen Bedingungen auf dem relevanten Markt entsprechende Beeinträchtigung der wirtschaftlichen Entfaltungsfreiheit der Wettbewerber, der Marktgegenseite oder auch Dritter im Hinblick auf einen Wettbewerbsparameter wie insbesondere Preis, Menge oder Absatzgebiet festgestellt werden kann.⁵¹ Davon ist im Lichte der Wettbewerbsfreiheit, die nicht nur für Wirtschaftssysteme innerhalb der EU prägend ist, etwa im Falle einer Nichtzulassung von Konkurrenzwettkämpfen durch einen Sportverband oder der Verhängung von Teilnahmeverboten auszugehen.

Ein Missbrauch gem. Art. 102 AEUV und § 19 Abs. 1 und 2 GWB erfasst die Verhaltensweisen eines Unternehmens in beherrschender Stellung, die die Struktur des Marktes beeinflussen können, auf dem der Wettbewerb gerade wegen der Anwesenheit des fraglichen Unternehmens bereits geschwächt ist, und die die Aufrechterhaltung des auf dem Markt noch bestehenden Wettbewerbs (sog. Restwettbewerb) oder dessen Entwicklung durch die Verwendung von Mitteln behindern, welche von den Mitteln des normalen Produkt- und Dienstleistungswettbewerbs auf der Grundlage der Leistungen der Marktbürger abweichen.⁵² Hinsichtlich der näheren Ausgestaltung der Regelungen der Sportverbände für die Zulassung von Konkurrenzwettkämpfen kann natürlich nicht pauschal davon ausgegangen, dass diese missbräuchlich sind, sondern dies muss jeweils anhand der Umstände des konkreten Einzelfalls ermittelt werden.

3. Rechtfertigung über den *Meca-Medina*-Test – Voraussetzungen im Allgemeinen

Sofern Zulassungsbestimmungen eines Sportverbandes sowie die darauf gestützten Maßnahmen (z.B. Nichtzulassung eines Konkurrenzwettkampfs, Teilnahmeverbote für Athleten) im Einzelfall mit einer Wettbewerbsbeschränkung und/oder dem Missbrauch einer marktbeherrschenden Stellung einhergehen sollten, können solche Maßnahmen gleichwohl bei Vorliegen der relativ strengen Voraussetzungen des *Meca-Medina*-Tests⁵³ gerechtfertigt sein. Dieser ist bereits an anderer Stelle sehr

⁵⁰ Ähnlich im Ansatz *Horn*, Die Anwendung des europäischen Kartellrechts auf den Sport, 2016, S. 143, 276; *Mürtz*, *Meca-Medina*-Test des EuGH – Berücksichtigung sportspezifischer außerwettbewerblicher Faktoren im europäischen Kartellrecht, Dissertation Bayreuth, 2022 (im Erscheinen), Abschn. B. III. 1.b); *Opfermann* (Fn. 24), S. 288 f.; so im Ergebnis auch schon *Heermann*, Abstellung von Nationalspielern aus kartellrechtlicher Sicht, CaS 2015, 384–391.

⁵¹ Siehe stellvertretend *Heermann* (Fn. 3), VI. Rn. 12 mit weiteren Nachw.

⁵² Siehe stellvertretend *Heermann* (Fn. 3), VII. Rn. 38 f. mit weiteren Nachw.

⁵³ Dieser geht zurück auf EuGH, Urt. v. 18.7.2006 – C-519/04 P, Slg. 2006, I-6991, Rn. 42 = SpuRt 2006, 195 – *Meca-Medina* und *Majcen/Kommission*.

detailliert⁵⁴ oder aber im Überblick⁵⁵ dargestellt worden, so dass hier eine Beschränkung auf die wesentlichen Aspekte erfolgen kann.

a) Anwendbarkeit⁵⁶

Sofern man sich am Wortlaut des EuGH in der Rechtssache *Meca-Medina und Majcen/Kommission* orientiert, ist der *Meca-Medina*-Test auf solche sportbezogenen Wettbewerbsbeschränkungen anwendbar, die „mit der Organisation und dem ordnungsgemäßen Ablauf eines sportlichen Wettkampfs untrennbar verbunden [sind] und gerade dazu [dienen], einen fairen Wettstreit zwischen den Sportlern zu gewährleisten.“⁵⁷ Dieser den Anwendungsbereich betreffende Aspekt weist gewisse inhaltliche Überschneidungen mit dem Erfordernis für die Anwendbarkeit des Kartellrechts auf, d.h. mit der Frage, ob ein Sportverband beim Erlass der streitgegenständlichen und wettbewerbsbeschränkenden Maßnahme unternehmerisch tätig geworden ist.⁵⁸ Bei dieser dem eigentlichen *Meca-Medina*-Test gleichsam vorgezogenen Prüfung (die oftmals aber auch inzident erfolgt) ist im Zweifel ein großzügiger Maßstab anzulegen.⁵⁹ Verbandsstatuten, die Verfahren zur Zulassung von konkurrierenden Sportveranstaltungen regeln, sowie darauf gestützte Verbandsmaßnahmen erfüllen offensichtlich die genannten Voraussetzungen und fallen damit in den Anwendungsbereich des *Meca-Medina*-Tests.

b) 1. Stufe: Gesamtzusammenhang, insbesondere legitime Zielsetzung⁶⁰

Die wettbewerbsbeschränkende Verbandsregelung oder -maßnahme muss zunächst ein legitimes Ziel verfolgen. Derartige Zielsetzungen müssen von den Sportverbänden selbst definiert und festgelegt werden, was letztlich Ausdruck ihrer Verbandsautonomie ist. Zudem müssen diese Ziele auch in stringenter und kohärenter, d.h. insbesondere in widerspruchsfreier und nicht diskriminierender, Weise verfolgt werden, wie sich aus der jüngeren Entscheidungspraxis ergibt.⁶¹ Sofern die Voraussetzung einer stringenten und kohärenten Zielverfolgung evident nicht vorliegen sollte, scheidet nach hier vertretener Auffassung im Anschluss an das BKartA⁶² bereits das Vorliegen einer *legitimen* Zielsetzung im Sinne des *Meca-Medina*-

⁵⁴ Heermann (Fn. 3), I. Rn. 164–385 mit weiteren Nachw.

⁵⁵ Heermann, Rechtfertigung wettbewerbsbeschränkender Sportverbandsstatuten und -maßnahmen nach dem *Meca-Medina*-Test, SpuRt 2022, 214–220 mit weiteren Nachw. zum Meinungsstand.

⁵⁶ Hierzu Heermann (Fn. 3), VI. Rn. 172–174; Heermann (Fn. 55), SpuRt 2022, 214, 215–217; Heermann, Zum Anwendungsbereich des *Meca-Medina*-Tests auf wettbewerbsbeschränkende Statuten und Maßnahmen der Sportverbände, WuW 2022, 308–314, jeweils mit weiteren Nachw. zum Meinungsstand.

⁵⁷ EuGH, Urt. v. 18.7.2006 – C-519/04 P, Slg. 2006, I-6991, Rn. 45 = SpuRt 2006, 195 – *Meca-Medina und Majcen/Kommission*.

⁵⁸ III. 1.

⁵⁹ Heermann (Fn. 3), VI. Rn. 172–174.

⁶⁰ Hierzu Heermann (Fn. 3), VI. Rn. 176–284; Heermann (Fn. 55), SpuRt 2022, 214, 215, jeweils mit weiteren Nachw. zum Meinungsstand.

⁶¹ Grundlegend für den Sportsektor zunächst im Hinblick auf die Dienstleistungsfreiheit EFTA-Gerichtshof, Urt. v. 16.11.2018 – E.8/17, Rn. 117 f. – Kristoffersen/NSF; unter ausdrücklicher Bezugnahme hierauf im Hinblick auf legitime Zielsetzungen im Sinne des *Meca-Medina*-Tests BKartA, Beschl. v. 25.2.2019 – B 2 – 26/17, BeckRS 2019, 4347, Rn. 103–105 – Rule 40 Bye-Law 3 OC; ähnlich, wenngleich ohne Erwähnung des Kohärenzkriteriums EU-Komm., Beschl. v. 8.12.2017 – AT.40208, C(2017) 8240 final, Rn. 224, 230 – ISU's Eligibility Rules; EuG, Urt. v. 16.12.2020 – T-93/18, ECLI:EU:T:2020:610, BeckRS 2020, 35398, Rn. 94, 97 – ISU/Kommission; zum Kohärenzkriterium ausführlich Heermann (Fn. 3), VI. Rn. 269–284.

⁶² BKartA, Beschl. v. 25.2.2019 – B 2 – 26/17, BeckRS 2019, 4347 Rn. 103–105 – Rule 40 Bye-Law 3 OC.

Tests aus. Ohne zu abweichenden Ergebnissen zu gelangen, kann dieser Aspekt aber auch entweder erst auf der zweiten Prüfungsstufe bei der Inhärenz der wettbewerbsbeschränkenden Maßnahme⁶³ oder auf der dritten Prüfungsstufe bei deren Geeignetheit zur Zielverfolgung⁶⁴ berücksichtigt werden.

c) 2. Stufe: Inhärenz⁶⁵

Auf der zweiten Stufe wird geprüft, ob die mit der Verbandsregelung und/oder mit der darauf gestützten Maßnahme verbundenen wettbewerbsbeschränkenden Wirkungen notwendig mit der Verfolgung der genannten Ziele zusammenhängen. Dieser Prüfungsaspekt wird hier in Anlehnung an die englische Sprachfassung der Erwägungsgründe („*inherent*“) als Inhärenz bezeichnet.

d) 3. Stufe: Verhältnismäßigkeit⁶⁶

Sofern die strengen Rechtfertigungsvoraussetzungen auf den ersten beiden Stufen erfüllt sein sollten, wird in einem letzten Schritt untersucht, ob die wettbewerbsbeschränkenden Wirkungen der Verbandsregel oder -maßnahme im Hinblick auf die verfolgten legitimen Zielsetzungen verhältnismäßig sind. Dabei unterscheiden die Kartellbehörden und die Judikatur – zumindest sprachlich – nicht stets genau zwischen der Geeignetheit, Erforderlichkeit und Angemessenheit der streitgegenständlichen Verbandsregelung oder -maßnahme.

e) Beurteilungs- und Ermessensspielraum der Sportverbände, gerichtliche Kontrollintensität sowie Darlegungs- und Beweislast⁶⁷

Sportverbände verfügen bei Anwendung des *Meca-Medina*-Tests insbesondere bei der Festlegung von Zielsetzungen ihrer Verbandsregeln und bei der Beurteilung deren Verhältnismäßigkeit über einen gewissen Ermessensspielraum, dessen Ausübung im Streitfall von Kartellbehörden und Gerichten anhand objektiver Maßstäbe überprüft wird. Je größer der Sportbezug und je geringer die wirtschaftlichen Auswirkungen einer Verbandsregelung und/oder ihrer Umsetzung auf Verbandsmitglieder, aber auch auf verbandsfremde Dritte sind, desto größer ist der den Sportverbänden einzuräumende Ermessensspielraum und desto geringer ist die gerichtliche Kontrolldichte, die im Extremfall bei null liegen kann. Je geringer indes der Sportbezug und je größer die wirtschaftlichen Auswirkungen einer Verbandsregelung und/oder ihrer Umsetzung auf Verbandsmitglieder und insbesondere auch auf verbandsunabhängige Dritte sind, desto kleiner ist der den Sportverbänden einzuräumende Ermessensspielraum und desto intensiver ist die gerichtliche Kontrolldichte. Zur letztgenannten Kategorie werden regelmäßig Zulassungsregelungen der Sportverbände sowie darauf gestützte Maßnahmen zählen.

Der *Meca-Medina*-Test ist einem Rechtfertigungsgrund vergleichbar. Daher obliegt in entsprechender Anwendung von Art. 2 Satz 2 VO 1/2003 (Kartellverfahrensordnung) grundsätzlich dem Sportverband die abstrakte Darlegungs- und Beweisführungslast sowie die objektive Beweislast für die einzelnen Prüfungsvoraussetzungen des *Meca-Medina*-Tests. Eine bedeutsame Ausnahme gilt für die dritte Prüfungsstufe zur Verhältnismäßigkeit. Hier muss der Sportverband nicht

⁶³ III. 3. c).

⁶⁴ III. 3. d).

⁶⁵ Hierzu *Heermann* (Fn. 3), VI. Rn. 285–287 mit weiteren Nachw.; *Heermann* (Fn. 55), SpuRt 2022, 214, 215.

⁶⁶ Hierzu *Heermann* (Fn. 3), VI. Rn. 288–315 mit weiteren Nachw.; *Heermann* (Fn. 55), SpuRt 2022, 214, 215.

⁶⁷ Hierzu *Heermann* (Fn. 3), VI. Rn. 316–336; *Heermann* (Fn. 55), SpuRt 2022, 214, 218 f., jeweils mit weiteren Nachw.

positiv nachweisen, dass durch keine andere denkbare Maßnahme die angestrebten Ziele unter den gleichen Voraussetzungen, aber mit einem geringeren Eingriff in die Wettbewerbsfreiheit erreicht werden könnten. Stattdessen gilt in solchen Konstellationen eine Art sekundäre Darlegungslast. Demnach hat die im Wettbewerb beschränkte Partei zunächst vermeintlich weniger intensive Eingriffe in den Wettbewerb substantiiert vorzutragen, die hinsichtlich der Zielverfolgung zumindest gleich effektiv wie die streitgegenständliche Verbandsvorschrift oder -maßnahme sein sollen.

IV. Ein-Platz-Prinzip – (kartell)rechtliche Bewertung

In diesem Abschnitt ist allein die Frage zu untersuchen, ob das Ein-Platz-Prinzip als solches (kartell)rechtlich zulässig ist. Denn wenn dies nicht der Fall sein sollte, würde sich das genannte Prinzip schon aus diesem Grund auf dem Abstellgleis befinden.

1. EU-Kommission

Wie bereits an anderer Stelle dargelegt,⁶⁸ hat die EU-Kommission im Weißbuch Sport aus dem Jahr 2007⁶⁹ sowie in einem begleitenden Arbeitspapier der Kommissionsstellen⁷⁰ die sog. Besonderheiten des Sports herausgearbeitet. Dabei betont sie im Hinblick auf die Besonderheit der Sportstrukturen die Autonomie und Vielfalt der Sportorganisationen, die Pyramidenstruktur der Wettkämpfe vom Breiten- bis hin zum Spitzensport, organisierte Solidaritätsmechanismen zwischen den verschiedenen Ebenen und Beteiligten, die Organisation des Sports auf nationaler Basis und den Grundsatz eines einzigen Verbands pro Sportart. Die Kommission stellt fest, dass es organisatorische Sportvorschriften gebe, die – wie etwa die Spielregeln oder die Anti-Dopingvorschriften – aufgrund ihrer legitimen Ziele den kartellrechtlichen Bestimmungen des EG-Vertrages (nunmehr AEUV) eher nicht zuwiderlaufen würden, und zwar unter der Voraussetzung, dass ihre wettbewerbsbeschränkenden Auswirkungen in der Natur der Sache lägen und hinsichtlich der angestrebten Ziele verhältnismäßig seien. Schließlich hebt die Kommission hervor, dass die speziellen Merkmale jedes Einzelfalls⁷¹ berücksichtigt werden müssten, keine Bereichsausnahme von der Anwendung des europäischen Kartellrechts auf organisatorische Sportregelungen gerechtfertigt werden könne und für die Anwendung der Wettbewerbsvorschriften im Sportsektor keine allgemeinen Leitlinien formuliert werden könnten.⁷² Damit hat die EU-Kommission lediglich die Einbettung des Ein-Platz-Prinzips in das europäische Rechtssystem beschrieben, an der kartellrechtlichen Zulässigkeit des Prinzips aber keinerlei Zweifel geäußert.

2. Deutsche Judikatur

⁶⁸ Heermann (Fn. 6), WRP 2019, 145, Rn. 19.

⁶⁹ Vgl. hierzu sowie zum Folgenden Weißbuch Sport, 11.07.2007, KOM(2007) 391 final, S. 14 f.

⁷⁰ Commission Staff Working Document, The EU and Sport: Background and Context, Accompanying Document to the White Paper on Sport COM(2007) 391 final, 11.07.2007, SEC(2007) 935, abrufbar unter <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=celex:52007SC0935>.

⁷¹ So auch schon zuvor EuGH, Urt. v. 18.7.2006 – C-519/04 P, Slg. 2006, I-6991, Rn. 42 = SpuRt 2006, 195 – Meca-Medina/Kommission.

⁷² A.A. hinsichtlich des letztgenannten Aspekts *Stopper*, Sportkartellrecht im Wirtschaftskartellrecht, SpuRt 2018, 190, 192; diese Forderung zuletzt wiederholend *Stopper*, Editorial: Ein-Platz-Prinzip und Drittveranstalter im europäischen Sportmodell, SpuRt 2022, 213.

Die deutsche Judikatur hat sich schon wiederholt mit dem Ein-Platz-Prinzip beschäftigt,⁷³ wobei das erste vom BGH entschiedene Verfahren zwischen dem Rad- und Kraffahrerbund Solidarität e.V. und dem Deutschen Sportbund (DSB) aus dem Jahr 1974 stammt⁷⁴ und damit älter ist als die Deutsche Vereinigung für Sportrecht e.V. Dabei setzte sich der BGH vorrangig am Maßstab des § 826 BGB mit dem Ein-Platz-Prinzip auseinander. Dieses Prinzip lasse sich nicht dadurch rechtfertigen, dass auch außerhalb des beklagten DSB eine Gliederung des Sports dergestalt bestehe, dass jeder Fachbereich nur durch einen Spitzenverband verwaltet und repräsentiert werde. Unerheblich sei insoweit auch der Einwand, durch das Ein-Platz-Prinzip müssten im Verband einzelne Sportarten gegen eine Majorisierung durch andere Sportarten geschützt werden. Zur Rechtfertigung des Ein-Platz-Prinzips könne hingegen der Umstand beitragen, dass die Zulassung mehrerer Fachverbände je Sportart die Willensbildung im Verband außerordentlich erschweren, leicht zur Unübersichtlichkeit und Rivalität innerhalb des Mitgliederkreises führen und auch sonst für den Verband negative Auswirkungen haben könne.

Die zeitlich nachfolgenden Entscheidungen, die neben § 826 BGB dann auch und zuletzt ausschließlich das Kartellrecht als Maßstab heranzogen, sind allesamt gleichfalls durch zwei Aspekte gekennzeichnet:

1. Das Ein-Platz-Prinzip als solches wurde jeweils (kartell)rechtlich nicht in Zweifel gezogen.
2. Allerdings bietet das Ein-Platz-Prinzip grundsätzlich keinen absoluten Schutz gegen die Aufnahme von konkurrierenden Verbänden in einen Sportdachverband. Stattdessen ist wiederholt der Weg zur Durchführung von Sportwettkämpfen seitens miteinander in Konkurrenz stehender Sportfachverbände eröffnet worden.

Wegen dieser sich deutlich abzeichnenden rechtlichen Grundeinstellung der Judikatur kann von einer Darstellung der einzelnen Entscheidungen abgesehen werden, die in chronologischer Reihenfolge folgende Sportarten betrafen: Aikido/Budo Sport⁷⁵; Taekwondo⁷⁶; Einrad⁷⁷; Cheerleading und Cheerdance⁷⁸; (erneut) Taekwondo⁷⁹; Ringen⁸⁰.

3. Schrifttum

Da weder die EU-Kommission noch die deutsche Judikatur (aber auch – was hier nicht zu vertiefen ist – die europäischen Gerichte) das Ein-Platz-Prinzip als solches (kartell)rechtlich bislang grundsätzlich in Frage gestellt haben, scheint die Rechtslage

⁷³ Siehe zu einer rechtlichen Analyse der Judikatur bereits *Heermann* (Fn. 6), WRP 2019, 145, Rn. 20–25 mit weiteren Nachw.

⁷⁴ BGH, Urt. v. 2.12.1974 – II ZR 78/72, BGHZ 63, 282, 291 f. = NJW 1975, 771 – Rad- und Kraffahrerbund Solidarität e.V.; vgl. hierzu auch *Fischer*, Die Rolle des Ein-Platz-Prinzips in der Autonomie der Sportfachverbände, 2018, S. 163–167.

⁷⁵ BGH, Urt. v. 10.12.1985 – KZR 2/85, WRP 1986, 204, 206 f. – Aikido-Verband; vgl. hierzu auch *Fischer* (Fn. 74), S. 167–169.

⁷⁶ OLG München, Urt. v. 25.6.2009 – U (K) 5327/08, SpuRt 2009, 251, 251 f.; vgl. hierzu auch *Fischer* (Fn. 74), S. 174–177.

⁷⁷ OLG München, Urt. v. 20.6.2013 – U 3431/12 Kart, SpuRt 2014, 110, 112 f.; vgl. hierzu auch *Fischer* (Fn. 74), S. 169 f.

⁷⁸ OLG Dresden, Urt. v. 19.8.2015 – 13 U 271/15, SpuRt 2016, 33, 34; vgl. hierzu auch *Fischer* (Fn. 74), S. 170 f.

⁷⁹ LG München I, Urt. v. 25.4.2018 – 37 O 7111/17, SpuRt 2018, 165, 167.

⁸⁰ LG Nürnberg-Fürth, Urt. v. 28.2.2019 – 19 O 1079/18 Kart, NZKart 2019, 288, 289 – Deutsche Ringerliga; OLG Nürnberg, Urt. v. 26.1.2021 – 3 U 894/19, GRUR-RS 2021, 34724, Rn. 74 – Ringerverband.

klar zu sein. Allerdings haben sich zuletzt im deutschen Schrifttum Gegenstimmen – übrigens allesamt im Jahr 2018 – zu Wort gemeldet:⁸¹

Zunächst hat *Kornbeck*⁸² das Ein-Platz-Prinzip als solches grundsätzlich in Zweifel gezogen. Im Lichte des kartellrechtlichen Drei-Stufen-Tests nach *Wouters* und *Meca Medina* könnten bei der erforderlichen Einzelfallprüfung die einzelnen Rechtfertigungstatbestände unterschiedlich gewichtet werden. Dennoch falle es schwer, sich dem Eindruck zu entziehen, dass das Ein-Platz-Prinzip *nicht* dauerhaft aufrecht zu erhalten sei. Die Zukunft des Ein-Platz-Prinzips sei letztlich alles andere als nachhaltig gesichert.⁸³

Wesentlich weiter ist *Fischer*⁸⁴ gegangen, der sich als erster aus rechtlicher Perspektive in einer Dissertation ausschließlich mit dem Ein-Platz-Prinzip und den damit verbundenen exklusiven Organisationsstrukturen im Sport auseinandergesetzt hat, ohne dass er jedoch die Entscheidung der EU-Kommission im *ISU*-Verfahren vom 8.12.2017⁸⁵ hatte auswerten können. Er erkennt zwar,⁸⁶ dass die unmittelbare Anwendung des Kartellrechts auf die vereinsrechtlichen Fragestellungen in diesem Bereich naheliege. Allerdings sei das gesetzliche Kartellrecht aus der Würdigung von Verträgen nach den Aspekten der Sittenkonformität und Redlichkeit am Maßstab von § 138 BGB und § 242 BGB entstanden, weshalb es letztlich „klarer“ sei, mit den allgemeinen Regeln zu argumentieren und auf wettbewerbsrechtliche Beobachtungen nur gelegentlich als vergleichende Argumentationshilfe zurückzugreifen. Nach *Fischers* Auffassung⁸⁷ habe die „Ein-Platz-Regelung“ – diese Terminologie hält er gegenüber dem Begriff Ein-Platz-Prinzip für vorzugswürdig⁸⁸ – in den Satzungen der Sportverbände in der aktuellen Ausgestaltung keine Existenzberechtigung. Denn die Regelung stehe eben nicht nur „auf dem Papier“⁸⁹, sondern führe vielmehr dazu, dass eine einmal gegründete monopolistische Organisationsstruktur in einem bestimmten Gebiet bewahrt bleibe. Denn sowohl für Außenstehende als auch für unter das Gebiet fallende Mitglieder (Mitgliedsvereine und die darin organisierten natürlichen Personen) laute die Botschaft der „Ein-Platz-Regelung“: „Der Mitgliedsplatz ist besetzt. Eine weitere Bewerbung um die Mitgliedschaft ist zwecklos.“ Soweit die sportrechtliche Literatur eine andere Rechtsfolge aus der gefestigten Rechtsprechung für das Ein-Platz-Prinzip der Sportfachverbände ableite,⁹⁰ liege das an einer Pauschalierung der Entscheidungen des Bundesgerichtshofs, die so nicht angelegt sei.⁹¹ Denn die Rechtsprechung habe stets die „Ein-Platz-Regelung“ als schlichte Satzungsregel zu beurteilen gehabt und sei zu dem Ergebnis gekommen, dass diese so nicht wirksam sei. Daraus könne in keiner Weise abgeleitet werden, dass der Bundesgerichtshof die „Ein-Platz-Regelung“ für „grundsätzlich sachgemäß“⁹² oder „grundsätzlich nicht missbräuchlich“⁹³ halte. Die Frage, ob ein Verband sich grundsätzlich auf einer

⁸¹ Siehe zum Folgenden ausführlich *Heermann* (Fn. 6), WRP 2019, 145, Rn. 26–37 mit weiteren Nachw.

⁸² *Kornbeck* (Fn. 5), S. 68 f.

⁸³ *Kornbeck* (Fn. 5), S. 69.

⁸⁴ *Fischer* (Fn. 74).

⁸⁵ EU-Komm., Beschl. v. 8.12.2017 – AT.40208, C(2017) 8240 final – ISU's Eligibility Rules.

⁸⁶ *Fischer* (Fn. 74), S. 24 f.

⁸⁷ *Fischer* (Fn. 74), S. 182 f.

⁸⁸ *Fischer* (Fn. 74), S. 151.

⁸⁹ So aber *Grätz*, Missbrauch der marktbeherrschenden Stellung durch Sportverbände, 2009, S. 24.

⁹⁰ Es erfolgt eine Bezugnahme auf *Hannamann*, Kartellverbot und Verhaltenskoordinationen im Sport, 2001, S. 270; *Grätz* (Fn. 89), S. 328; *Pfister*, in *Fritzweiler/Pfister/Summerer*, Praxishandbuch Sportrecht, 3. Aufl., 2014, S. 16.

⁹¹ *Fischer* (Fn. 74), S. 183.

⁹² *Hannamann* (Fn. 90), S. 270.

⁹³ *Grätz* (Fn. 89), S. 328.

exklusiven Basis organisieren dürfe, hätte der Bundesgerichtshof hingegen noch nicht zu entscheiden gehabt.

Drastisch und weitreichend sind die rechtlichen Folgerungen, die *Fischer* in einem letzten Schritt aus seinem ermittelten Befund ableitet.⁹⁴ Die Bewertung der „Ein-Platz-Regelung“ durch die Literatur verzerre die Aussage der gefestigten Rechtsprechung, wenn sie nur die im Rahmen der Abwägung zurückgetretenen sachlichen Interessen an der „Ein-Platz-Regelung“ betone. Denn die aktuelle Ausgestaltung der „Ein-Platz-Regelung“ der Sportfachverbände entspreche der durch die gefestigte Rechtsprechung als unangemessen bewerteten Fassung. Die Unangemessenheit der gegenwärtigen Ausgestaltung der „Ein-Platz-Regelung“ der Sportfachverbände bedeute die Nichtigkeit dieser Satzungsregel, da sich ihr Inhalt nicht auf einen zulässigen Teil reduzieren lasse. Die „Ein-Platz-Regelung“ sei damit eine nicht notwendige Organisationsregel, in ihrer aktuellen Fassung unangemessen und letztlich nicht von der Organisationsautonomie der Sportfachverbände gedeckt.⁹⁵

Schließlich hat auch *Lambertz*⁹⁶ die Existenzberechtigung des sog. Ein-Platz-Prinzips angezweifelt. Es brauche die Ein-Platz-Regel im Sport nicht. Es handele sich um eine Regel aus der Vergangenheit, die ihre Rechtfertigung verloren habe, vielleicht nie gehabt habe. Die Ebenen der Sportpyramide würden daher in Zukunft breiter werden. Dies werde nicht der Untergang des Sports, sondern eine Chance für diesen sein. Es bleibe allerdings die Frage zu beantworten, wie verhindert werden könne, dass der Sport in allzu kleine Fraktionen zerbreche. Dies könne aber durch eine intelligente Gestaltung der Aufnahmeordnung/-voraussetzungen gewährleistet werden. Insoweit bleibe als beste Möglichkeit die Festschreibung einer bestimmten Mitgliedergröße des Antragstellers bzw. einer Mindestzahl der durch diesen (mittelbar) repräsentierten Sportler. Je höher die Hierarchiestufe des Vereins in der Pyramide sei, desto mehr Mitglieder solle der Antragsteller repräsentieren, um seine Relevanz zu beweisen. Weitere zu erfüllende Kriterien könnten zwanglos hinzugenommen werden, um die Zersplitterung zu vermeiden. Allerdings gelte es bei der Ausgestaltung der Aufnahmeordnung zu beachten, dass durch diese nicht direkt eine erneute Diskriminierung der Antragsteller manifestiert werde.

4. Stellungnahme

Zunächst soll – wie schon an anderer Stelle im Detail erfolgt⁹⁷ – zu den rechtlichen Einschätzungen derjenigen Stimmen Stellung genommen werden, die dem Ein-Platz-Prinzip bereits das Totenglöckchen geläutet haben:

Die Fundamentalkritik *Fischers* am Ein-Platz-Prinzip vermag – ebenso wie die jüngsten skeptischen Einschätzungen von *Kornbeck* und *Lambertz* hinsichtlich der Zukunft dieses Prinzips – aus verschiedenen Gründen nicht zu überzeugen. Dies gilt unabhängig davon, dass *Fischer* zum einen bei der Ermittlung seiner Ergebnisse das Kartellrecht weitgehend ausgeblendet hat⁹⁸ und zum anderen die Entscheidung der EU-Kommission im *ISU*-Verfahren vom 08.12.2017⁹⁹ nicht hatte auswerten können:

- Bereits *Fischers* Ausgangspunkt, die aufgrund des Ein-Platz-Prinzips in einer Sportart bestehende Verbandspyramide suggeriere, dass für weitere Initiativen in dieser Sportart kein Raum mehr bestehe und eine einmal gegründete monopolistische Organisationsstruktur in einem bestimmten Gebiet bewahrt

⁹⁴ *Fischer* (Fn. 74), S. 184.

⁹⁵ *Fischer* (Fn. 74), S. 184.

⁹⁶ *Lambertz*, Anmerkung zu LG München I, 25.4.2018 – 37 O 7111/17, SpuRt 2018, 168, 169.

⁹⁷ *Heermann* (Fn. 6), WRP 2019, 145, Rn. 38–50.

⁹⁸ *Fischer* (Fn. 74), S. 24 f.

⁹⁹ EU-Komm., Beschl. v. 8.12.2017 – AT.40208, C(2017) 8240 final – ISU's Eligibility rules.

bleibe,¹⁰⁰ spiegelt die tatsächlichen Entwicklungen nur unvollständig. Dies belegen anschaulich die zuvor exemplarisch aufgelisteten Ausnahmen und/oder Aufweichungen von monopolistischen pyramidenförmigen Sportverbandsstrukturen.¹⁰¹ Diese Ausnahmen stellen das Ein-Platz-Prinzip nicht grundsätzlich in Frage, sondern modifizieren es lediglich.

- Es trifft zu, dass der BGH die Frage, ob ein Verband sich grundsätzlich auf einer exklusiven Basis organisieren darf, noch nicht explizit entschieden hat.¹⁰² Einzuräumen ist jedoch, dass der BGH, die Instanzgerichte und zuletzt etwa auch das BVerfG¹⁰³ das Ein-Platz-Prinzip wiederholt als solches vorausgesetzt und ihren Entscheidungen hernach zugrunde gelegt haben. Unverständlich ist daher, weshalb aus diesem Umstand nicht soll abgeleitet werden können, dass der BGH das Ein-Platz-Prinzip für „grundsätzlich sachgemäß“¹⁰⁴ oder „grundsätzlich nicht missbräuchlich“¹⁰⁵ hält,¹⁰⁶ zumal derartige Grundsätze natürlich auch Ausnahmen zulassen und kennen.
- Sehr weitreichende Konsequenzen haben die von *Fischer* postulierten Rechtsfolgen für das bislang praktizierte Ein-Platz-Prinzip: eine nicht notwendige Organisationsregel, in ihrer aktuellen Fassung unangemessen und damit nicht von der Organisationsautonomie der Sportfachverbände gedeckt.¹⁰⁷ Wenn schon die tatsächliche und rechtliche Basis für *Fischers* Ansatz nicht zu überzeugen vermag, so gilt dies nicht minder für die daraus gezogene Konsequenz der offensichtlich ausnahmslosen Nichtigkeit derjenigen Verbandsnormen, die das Ein-Platz-Prinzip aufstellen und absichern. Die praktischen Konsequenzen für monopolistisch pyramidenförmig strukturierte Sportverbände werden völlig ausgeblendet. Insbesondere bleibt auch offen, aus welcher Norm die scharfe Rechtsfolge der Nichtigkeit abgeleitet wird – vermutlich aus einem Zusammenspiel von § 242 BGB und § 138 BGB. Auch in diesem Kontext hätte eine Berücksichtigung der spezialgesetzlichen und damit vorrangigen kartellrechtlichen Vorschriften zu einer modifizierten, indes nicht der Verallgemeinerung fähigen Beurteilung des von Sportverbänden in höchst unterschiedlicher Form umgesetzten Ein-Platz-Prinzips geführt. Hierbei handelt es sich um eine Besonderheit des Sports, deren kartellrechtliche Grenzen sich stets nur anhand der gesamten Umstände des jeweiligen Einzelfalls bestimmen lassen.

Damit ist der Weg zu einer isolierten kartellrechtlichen Bewertung des Ein-Platz-Prinzips eröffnet, die bereits an anderer Stelle im Detail durchgeführt worden ist.¹⁰⁸ Daher kann hier eine Beschränkung auf die wesentlichen Erkenntnisse erfolgen. Aufgrund der typischen Ausgestaltung des Ein-Verband-Prinzips¹⁰⁹ werden bestimmte Sportarten in einem Sportdachverband nur durch einen Sportfachverband repräsentiert, was gegenüber potentiellen weiteren Bewerbern eine gleichsam vorprogrammierte Wettbewerbsbeschränkung darstellt. Eine für die Anwendung des *Meca-Medina*-Tests erforderliche untrennbare Verbindung der entsprechenden Verbandsregelungen mit der Organisation und dem ordnungsgemäßen Ablauf des sportlichen Wettkampfs liegt vor.

¹⁰⁰ *Fischer* (Fn. 74), S. 150, 182 f.

¹⁰¹ II. 4. mit weiteren Nachw.

¹⁰² *Fischer* (Fn. 74), S. 183.

¹⁰³ BVerfG, Beschl. v. 3.6.2022 – 1 BvR 2103/16, BeckRS 2022, 16286, Rn. 5 – Pechstein.

¹⁰⁴ *Hannamann* (Fn. 90), S. 270.

¹⁰⁵ *Grätz* (Fn. 89), S. 328.

¹⁰⁶ A.A. indes *Fischer* (Fn. 74), S. 183.

¹⁰⁷ *Fischer* (Fn. 74), S. 184.

¹⁰⁸ *Heermann* (Fn. 3), XIII. Rn. 62–72 mit weiteren Nachw.

¹⁰⁹ II. 1.

Bei der isolierten Betrachtung des Ein-Platz-Prinzips stellen sich in der Regel keine Probleme auf der ersten Stufe des *Meca-Medina*-Tests. Denn erklärtes Ziel monopolartiger und pyramidenförmiger Verbandsstrukturen ist die möglichst effiziente Umsetzung einheitlicher Wettkampfbedingungen (z.B. Spielregeln und Dopingregelungen), die einen weltweiten Vergleich sportlicher Leistungen erst ermöglichen. Sinnvoll ist es offensichtlich auch, wenn die Interessen einer jeden Sportart auf jeder Hierarchiestufe möglichst nur von einem Sportverband wahrgenommen werden, weil dadurch optimale Voraussetzungen für die Einheitlichkeit der Regelsetzung und auch die Um- und Durchsetzung dieser Sportregeln geschaffen werden.¹¹⁰ Bei derartigen Verbandsstrukturen kann regelmäßig auch von einer kohärenten und stringenten Verfolgung des zuvor definierten Verbandszieles ausgegangen werden.

Wenn man anerkennt, dass ein Sportverband seine Ziele in möglichst effektiver Weise verfolgen darf, dann sind auf der zweiten Stufe des *Meca-Medina*-Tests etwaige wettbewerbsbeschränkende Eingriffe, die aus der Schaffung monopolartiger und pyramidenförmiger Verbandsstrukturen resultieren, als solche notwendig, mithin gleichsam in der Natur der Sache liegend und damit inhärent. Diese Strukturen als solche – nicht jedoch automatisch deren Absicherung etwa durch Zulassungsregelungen und Teilnahmeerlaubnisvorbehalte – sind auf der dritten Prüfungsstufe letztlich auch als geeignet, erforderlich und angemessen einzustufen. Damit lassen sich das Ein-Verband-Prinzip als solches sowie seine Verankerung in den Verbandsstatuten bei abstrakter Betrachtung anhand der Voraussetzungen des *Meca-Medina*-Tests rechtfertigen. Sie sind daher grundsätzlich als kartellrechtskonform einzustufen.¹¹¹

Zusammenfassend bedeutet dies, dass Sportverbände natürlich auch weiterhin im Grundsatz ihre monopolistischen pyramidenförmigen Strukturen beibehalten können. Allerdings dürfen die begleitenden statutarischen Absicherungen des Ein-Verband-Prinzips (insbesondere Zulassungsregeln und Teilnahmeerlaubnisvorbehalte) im konkret zu prüfenden Einzelfall¹¹² nicht gegen kartellrechtliche Vorschriften verstoßen. Das bedeutet zugleich, dass – wie die Praxis auch belegt – das Ein-Platz-Prinzip keinen absoluten Schutz der etablierten Sportverbände gegen konkurrierende (private) Verbände und deren Sportwettbewerbe bietet. Es wäre indes ebenso voreilig wie übertrieben, das Ein-Platz-Prinzip, die Ausgangsfrage im Titel dieses Beitrags aufgreifend, allein deshalb auf das Abstellgleis zu schieben.

V. Zulassungsbeschränkungen für Konkurrenz Wettbewerbe durch etablierte Sportverbände – kartellrechtliche Bewertung von Einzelproblemen

1. EU-Kommission und EuG in der Rechtssache ISU/Kommission

a) Kartellrechtliche Eckpunkte für Zulassungsverfahren

Die EU-Kommission hat im *ISU*-Verfahren Mindestvoraussetzungen für Standards aufgestellt, die von Sportverbänden einzuhalten sind, falls sie am System der Genehmigungsvorbehalte sowie Teilnahmeverbote und Teilnahmeerlaubnisvorbehalte festhalten wollen. Mögen diese kumulativen Voraussetzungen auch auf den konkreten Fall bezogen sein, so ist doch davon

¹¹⁰ II. 2.

¹¹¹ Im Ergebnis ebenso *J. F. Orth*, in: Cherkh/Momsen/Orth (Hrsg.), Handbuch Sportstrafrecht, 2021, 2. Kap. Rn. 163.

¹¹² Zu den insoweit geltenden kartellrechtlichen Rahmenbedingungen nachfolgend V.

auszugehen, dass sie für sämtliche Sportverbände mit derartigen Zulassungssystemen gleichermaßen gelten (Hervorhebungen durch *Verfasser*):¹¹³

- „(340) First, the ISU should only provide for **sanctions and authorisation criteria that are inherent in the pursuit of legitimate objectives. The ISU's financial and economic interests are not considered as legitimate objectives.**
- (341) Second, the ISU should provide for **objective, transparent and non-discriminatory sanctions and authorisation criteria** that do not go beyond what is **necessary to achieve legitimate objectives.**
- (342) Third, the ISU should provide for an **objective, transparent and non-discriminatory procedure for the adoption and effective review of decisions regarding the ineligibility of skaters and for the authorisation of speed skating events.**“

Von besonderer Bedeutung ist neben der Ermittlung der vom Sportverband als legitim erachteten Zielsetzungen zunächst die letztgenannte dritte Mindestvoraussetzung für die Rechtmäßigkeit von Zulassungsverfahren. Denn es ist zwingend erforderlich, dass überhaupt ein objektives, transparentes und nichtdiskriminierendes Zulassungsverfahren für Konkurrenzveranstaltungen und teilnahmewillige Athleten vorliegt. Zwar hat sich die EU-Kommission in ihrem Beschluss auch mit den ersten beiden Stufen des *Meca-Medina*-Tests ausführlich auseinandergesetzt, schließlich aber auf Folgendes hingewiesen (Hervorhebungen durch *Verfasser*):¹¹⁴

- „(254) For the purpose of this Decision, the Commission does not need to take a view on the question of whether a pre-authorisation system is inherent in the pursuit of legitimate objectives (...). Even if the prior authorisation were to be accepted as inherent in the pursuit of legitimate objectives, **the ISU's authorization system is clearly disproportionate to those objectives in light of the fact that, until recently, there were not even criteria for the authorisation of third party events. The prior authorisation system, which has been in place since October 2015, is disproportionate** for the following reasons.
- [...]“

Damit scheidet im Ergebnis eine Rechtfertigung einer wettbewerbsbeschränkenden Praxis eines Sportverbandes hinsichtlich der Zulassung von Konkurrenzverbänden und -veranstaltungen und der Mitwirkung von Athleten oder Sportclubs in diesen von vornherein aus, wenn es an einem statutarischen Zulassungsverfahren mit den genannten, relativ strengen Kriterien mangelt. Dieser Ansatz ist bei der Überprüfung der Entscheidung der EU-Kommission durch das EuG im Wesentlichen bestätigt worden.¹¹⁵

b) Stellungnahme (insbesondere Fehlen eines adäquaten Zulassungsverfahrens beim etablierten Sportverband)

¹¹³ EU-Komm., Beschl. v. 8.12.2017 – AT.40208, C(2017) 8240 final, Rn. 340–342 – ISU's Eligibility rules.

¹¹⁴ EU-Komm., Beschl. v. 8.12.2017 – AT.40208, C(2017) 8240 final, Rn. 254 – ISU's Eligibility rules.

¹¹⁵ EuG, Urt. v. 16.12.2020 – T-93/18, ECLI:EU:T:2020:610 = BeckRS 2020, 35398, Rn. 86–89, 118 f. – ISU/Kommission.

Der Ansatz der EU-Kommission ist nicht völlig neuartig, sondern lehnt sich an die Rechtsprechung des EuGH zu Art. 101 AEUV¹¹⁶ sowie zur Warenverkehrsfreiheit¹¹⁷ an. Die Hinweise der Kommission hätten eigentlich eine sehr deutliche Warnung an all diejenigen Sportverbände sein sollen oder müssen, die seinerzeit nicht über entsprechende Zulassungsverfahren bezüglich Konkurrenzverbänden und -veranstaltern verfügten, gleichwohl aber, gestützt auf statutarische Generalklauseln ohne objektive, transparente und diskriminierungsfreie Kriterien, ihre Monopolstellung gegenüber Dritten abzusichern versuchten.¹¹⁸ Allerdings agieren auch internationale und nationale Sportverbände bis heute oftmals erst, wenn das Kind bereits in den Brunnen gefallen ist oder zu fallen droht. Exemplarisch sei auf die UEFA verwiesen, die ihr Zulassungsprozedere erst im Juni 2022 an die genannten, relativ strengen Kriterien anzupassen versuchte,¹¹⁹ nachdem die European Super League Company, S.L. im April 2021 mit den Plänen zur Gründung einer europäischen Super League im Fußball – erfolglos – an die Öffentlichkeit gegangen war und wenige Tage bevor der EuGH in der Rechtssache C-333/21 über das Vorgehen der UEFA und der FIFA gegen den privaten Konkurrenzveranstalter mündlich verhandelte.

Bei vielen Sportverbänden dürfte es auch weiterhin im Ausgangspunkt immer noch an einem objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Zulassungsverfahren mangeln, so dass bereits aus diesem Grund in solchen Fällen eine kartellrechtliche Sollbruchstelle vorliegt. Das hat weitreichende Konsequenzen. Denn wenn bereits ein statutarischer Genehmigungsvorbehalt in Ermangelung eines objektiven, transparenten und nichtdiskriminierenden Verfahrens nicht kartellrechtskonform ist, strahlt dieser Umstand grundsätzlich auf die kartellrechtliche Bewertung der daran anknüpfenden und vom Sportverband verhängten Teilnahmeverbote sowie Teilnahmeerlaubnisvorbehalte aus. Nach hier vertretener Auffassung sind damit in einer solchen Konstellation sämtliche Zulassungsmaßnahmen sowie die darauf gestützten Sanktionen wegen Verstoßes gegen das Kartellrecht unwirksam.¹²⁰ Es bleibt abzuwarten, inwieweit der EuGH mit seinen im Jahr 2023 zu erwartenden Urteilen in den Rechtssachen C-124/21 (*ISU/Kommission*) und C-333/21 (*European Super League Company, S.L./UEFA und FIFA*) für weitere Rechtsklarheit sorgen wird.

2. Bewertung verschiedener (nicht) legitimer Zielsetzungen

Sollte ein Sportverband über ein auf den ersten Blick objektives, transparentes und nichtdiskriminierendes Zulassungsverfahren verfügen, kommt den damit verfolgten – angeblich – legitimen Zielen eine hervorgehobene Rolle zu. Das Vorliegen eines solchen Zulassungsverfahrens sowie die vom Sportverband als legitim eingestuften Zielsetzungen müssen vorab festgestellt werden, weil sich ansonsten eine Prüfung der Inhärenz und Verhältnismäßigkeit der streitgegenständlichen Verbandsregelung

¹¹⁶ Siehe etwa EuGH, Urte. v. 21.9.1999 – C-67/96, Slg. 1999, I-5751, Rn. 88 ff., insbesondere Rn. 120 f. = BeckRS 2004, 77685 – Albany.

¹¹⁷ EuGH, Urte. v. 22.1.2002 – C-390/99, Slg. 2002, I-607, Rn. 35 = BeckRS 2004, 76971 – Canal Satellite Digital SL; EuGH, Urte. v. 10.11.2005 – C-432/03, Slg. 2005, I-9665, Rn. 50 = NZBau 2006, 32 – Kommission/Portugal; EuGH, Urte. v. 14.7.2016 – C-458/14, C-67/15, ECLI:EU:C:2016:558, Rn. 64–74 = EuZW 2016, 657 – Promoimpresa SRL.

¹¹⁸ Siehe bereits *Heermann* (Fn. 6), WuW 2018, 550, 551 mit dem Hinweis, „dass im Lichte der ISU-Entscheidung der Europäischen Kommission bei vielen Sportfachverbänden die Notwendigkeit statutarischer Anpassungen oder Modifikationen besteht“.

¹¹⁹ UEFA Authorisation Rules governing International Club Competitions v. 10.6.2022, abrufbar unter https://documents.uefa.com/v/u/_rmtminDpysQUj1VGB01HA; siehe hierzu auch *Heermann* (Fn. 43), *SpoPrax* 2022, 401, 406 f. *Haug* (Fn. 41), Kap. 3, IV. 5. d) geht mit beachtlichen Gründen davon aus, dass die neuen Zulassungsbestimmungen der UEFA in wesentlichen Teilen nicht mit Art. 101, 102 AEUV vereinbar seien.

¹²⁰ Ausführlich hierzu *Heermann* (Fn. 6), WuW 2018, 550, 553–556.

und/oder -maßnahme auf den weiteren beiden Stufen des *Meca-Medina*-Tests erübrigt. Gerade die Verhältnismäßigkeitsprüfung hängt sehr von den Umständen des konkreten Einzelfalls ab, so dass nachfolgend eine Beschränkung auf die erste Prüfungsstufe erfolgt. Dort ist zu ermitteln, ob die vom Sportverband vorgetragene Zielsetzung des Zulassungsverfahrens tatsächlich als legitim im Sinne des *Meca-Medina*-Tests eingestuft werden können, was insbesondere auch voraussetzt, dass die benannten Zielsetzungen in stringenter und kohärenter Weise verfolgt werden. Eine ausführliche Analyse denkbarer legitimer Zielsetzungen von Genehmigungsvorbehalten sowie Teilnahmeverboten und Teilnahmeerlaubnisvorbehalten ist bereits an anderer Stelle erfolgt.¹²¹ Die nachfolgende Darstellung beschränkt sich auf die wesentlichen Erkenntnisse unter Berücksichtigung zwischenzeitlicher Entwicklungen. Insbesondere folgende Zielsetzungen, die mit der Einführung von Genehmigungsvorbehalten sowie Teilnahmeverboten und Teilnahmeerlaubnisvorbehalten verfolgt werden, können je nach den Umständen des konkreten Einzelfalls als legitim eingestuft werden:

a) Schutz der Integrität des Sports

Diese Zielsetzung ist im *ISU*-Verfahren im Beschluss der Kommission wiederholt thematisiert worden,¹²² ebenso anschließend in der mündlichen Verhandlung vor dem EuGH am 11.7.2022 (Rechtssache C-124/21). Da letztlich sehr viele, wenn nicht sogar sämtliche Verbandsstatuten mehr oder weniger der Integrität des Sports dienen, ist diese Zielsetzung als solche jedoch zu unbestimmt und abstrakt¹²³ und sollte daher in jedem Fall konkretisiert werden.¹²⁴ Dabei sollte herausgearbeitet werden, ob und – wenn ja – inwieweit durch die Aufnahme eines Konkurrenzverbandes in einen Sportdachverband oder die Zulassung von Konkurrenzveranstaltungen die Integrität des Sports (und eben nicht vorrangig das wirtschaftliche Interesse des etablierten Sportverbandes¹²⁵) betroffen sein kann. Ein Spezialfall wird im unmittelbar anschließenden Abschnitt thematisiert.

b) Schutz der Integrität von Sportwettkämpfen vor den von Sportwetten ausgehenden Risiken

Anders als zuvor die EU-Kommission hat das EuG im *ISU*-Verfahren den Schutz der Integrität von Sportwettkämpfen vor den von Sportwetten ausgehenden Risiken als legitime Zielsetzung anerkannt.¹²⁶ Daraus kann indes nicht der Schluss gezogen werden, dass dieses Ziel im Sportsektor stets als legitime Zielsetzung im Sinne des *Meca-Medina*-Tests anerkannt werden wird. Insoweit befinden sich insbesondere Fußballverbände und -ligen in einer gewissen Zwickmühle. Denn wenn nach Ermittlungen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung bereits in Deutschland bei mehr als 400.000 Menschen das Spielverhalten in einem eindeutig

¹²¹ *Heermann* (Fn. 6), WuW 2018, 241, 243–246; *Heermann* (Fn. 3), XIII. Rn. 91–99.

¹²² EU-Komm., Beschl. v. 8.12.2017 – AT.40208, C(2017) 8240 final, Rn. 163, 212, 219, 226 ff. – *ISU's Eligibility rules*.

¹²³ *Seyb* (Fn. 8), S. 199 lehnt deshalb die Legitimität der Zielsetzung ab.

¹²⁴ Vgl. hierzu auch bereits *Heermann* (Fn. 6), WuW 2018, 241, 243 f.

¹²⁵ Hierzu nachfolgend V. 2. h).

¹²⁶ EuG, Urt. v. 16.12.2020 – T-93/18, ECLI:EU:T:2020:610, Rn. 100–104 = BeckRS 2020, 35398 = SpuRt 2021, 156 – *ISU/Kommission*; vgl. hierzu auch *Heermann* (Fn. 6), WuW 2018, 241, 243; *Verdonk*, *Rivalry among sports associations: the compatibility of sports associations' exclusivity clauses with EU competition law*, ECLR 2017, 80, 87 f.; *Wallsten/Sher*, *International Skating Union General Court Hearing: points of interest for the application of EU competition law to sport*, ECLR 2020, 514, 515.

kritischen Bereich liegt,¹²⁷ so ist das Ziel der Eindämmung von Sportwetten einerseits sicherlich legitim. Andererseits kooperieren jedoch etwa zahlreiche Fußballclubs, aber auch die Fußball-Bundesliga, die UEFA Europa League, die UEFA Conference League und der DFB mittels lukrativer Sponsoringverträge mit verschiedenen Anbietern von Sportwetten, nachdem man an deren Einnahmen in Ermangelung eines Leistungsschutzrechts für Sportveranstalter nicht direkt partizipieren können. Vor diesem Hintergrund ist sodann ein besonderes Augenmerk auf die weiteren Erfordernisse der kohärenten und stringenten Zielverfolgung, des notwendigen Zusammenhangs mit der Verfolgung der legitimen Ziele sowie der Geeignetheit der Maßnahme zu richten. Denn wer auf der einen Seite Zahlungen von Sportwettanbietern in ihrer Funktion als Sponsoren in erheblicher Höhe annimmt, wird sich auf der anderen Seite kaum glaubhaft darauf berufen können, mit Zulassungsbeschränkungen für konkurrierende Sportverbände und -veranstalter die Eindämmung der von Sportwetten ausgehenden Risiken verfolgen zu wollen.

c) Schutz der regelkonformen Ausübung des Sports

Im *ISU*-Verfahren wird auch der Schutz der regelkonformen Ausübung des Sports als legitime Zielsetzung diskutiert.¹²⁸ Eine regelkonforme Sportausübung wird der Sportfachverband insbesondere im Hinblick auf konkurrierende Sportveranstaltungen voraussetzen dürfen, wenn dort Ranglistenpunkte vergeben und/oder die Erfüllung von Qualifikationsnormen für die Nominierung zu internationalen Wettkämpfen etc. in der betreffenden Sportart ermöglicht werden sollen. Entsprechendes gilt natürlich, wenn eine neue Veranstaltungsserie oder Sportliga in die bestehenden Strukturen des etablierten Sportverbandes integriert werden soll. Andernfalls wird etwa ein Fußballverband im Rahmen der Genehmigung von nicht offiziellen Turnieren mit Freundschaftsspielcharakter nicht darauf bestehen können, dass die Begegnungen jeweils über 90 Minuten ausgetragen werden. Im Übrigen wird ein Sportverband private Veranstalter, die keine Anbindung an die bereits bestehenden Verbandsstrukturen suchen, in Ermangelung vertraglicher Bindungen kaum zwingen können, bei ihren Wettkämpfen die Spielregeln des Sportverbandes einzuhalten. Auf diese Weise wird der Innovationswettbewerb gefördert und Sportarten können sich nicht zuletzt im Interesse der aktiven Sportler, aber auch der Zuschauer fortentwickeln.

d) Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Sportler

Wie bereits im *ISU*-Verfahren angedeutet,¹²⁹ kommt auch der Schutz der Gesundheit und der Sicherheit der Sportler als legitime Zielsetzung im Sinne des *Meca-Medina*-Tests in Betracht.¹³⁰ Im Hinblick auf die Ausgangsproblematik sollten Sportverbände allerdings ihr eigenes (Vor-)Verhalten kritisch hinterfragen, bevor sie in einem Zulassungsverfahren, welches (auch) das genannte Ziel verfolgt, unter Hinweis auf die

¹²⁷ Instruktiv *Franke*, Das Milliardengeschäft mit der Spielsucht, FAZ v. 4.1.2021, abrufbar unter <https://www.faz.net/aktuell/wirtschaft/schneller-schlau/sportwetten-in-deutschland-das-milliardengeschaeft-mit-spielsucht-17125985.html>.

¹²⁸ EU-Komm., Beschl. v. 8.12.2017, AT.40208, C(2017) 8240 final, Rn. 163, 219 – *ISU's Eligibility rules*; ebenso *Hannamann* (Fn. 90), S. 383; *Schroeder*, Monopol von Sportverbänden und Veranstalterkonkurrenz bei Wettkämpfen, WRP 2006, 1327, 1332; im Ansatz auch *GA Kokott*, Schlussanträge v. 6.3.2008 – Rs. C-49/07, ECLI:EU:C:2008:142, Rn. 93 – *MOTOE*, allerdings mit der Einschränkung, dass hiervon die inhaltliche Überprüfung der vorgeschriebenen Regeln unberührt bleibe; differenzierend auch *Grätz* (Fn. 89), S. 333 f.; *Seyb* (Fn. 8), S. 203–205, 221 f.; *Heermann* (Fn. 6), WuW 2018, 241, 244.

¹²⁹ EU-Komm. 8.12.2017, AT.40208, C(2017) 8240 final, Rn. 163, 219 – *ISU's Eligibility rules*.

¹³⁰ Ebenso *Kornbeck* (Fn. 5), S. 61; *Seyb* (Fn. 8), S. 203, 221 f.; *Heermann* (Fn. 6), WuW 2018, 241, 244; *Verdonk* (Fn. 126), ECLR 2017, 80, 83.

Gefahr einer körperlichen Überbelastung der Athleten einem beantragten Konkurrenzwettkampf die Erlaubnis verweigern. In den letzten Jahren sind etwa Fußballverbände in einen Überbietungswettkampf eingetreten und haben in bereits bestehenden Wettkampfformaten (z.B. FIFA Fußball Weltmeisterschaft, FIFA-Klub-Weltmeisterschaft, UEFA Champions League¹³¹) die Zahl der teilnahmeberechtigten Mannschaften und damit natürlich auch der vermarktungsfähigen Spiele teils drastisch erhöht oder entsprechende Planungen vorgestellt. Auf die insoweit offensichtlich vorrangig verfolgten wirtschaftlichen Motive und Zielsetzungen wird zurückzukommen sein.¹³² Nach Meinung nicht weniger Fußballexperten ist die körperliche Belastungsgrenze der Profifußballer vielfach bereits überschritten.¹³³ In derartigen Konstellationen könnten sich Fußballverbände dem Vorwurf aussetzen, ein von ihnen propagiertes Ziel der Gesundheit der Sportler selbst nicht in kohärenter und stringenter Weise zu verfolgen. Allerdings steht es Fußballverbänden unter dem Schutz der Verbandsautonomie weitgehend frei, mit Zustimmung der Verbandsmitglieder selbst das quantitative Angebot eigener Wettbewerbe festzulegen, das zumindest aus kartellrechtlichen Gründen grundsätzlich nicht unmittelbar beschnitten werden kann, um Freiraum für potentielle Drittveranstalter zu schaffen. Auf diesen Aspekt wird im unmittelbar nachfolgenden Abschnitt zurückzukommen sein.

e) Schutz vor zeitlichen Überschneidungen mit konkurrierenden Veranstaltungen

Die EU-Kommission hat im *ISU*-Verfahren „the protection of the good functioning of the ISU’s calendar“ als einen Unterfall der Sicherung eines geordneten Ablaufs sportlicher Wettkämpfe eingestuft,¹³⁴ wobei der letztgenannte Aspekt vom EuGH den Besonderheiten des Sports zugerechnet wird.¹³⁵ Damit ist davon auszugehen, dass eine gut funktionierende Terminabstimmung im Sport letztlich eine weitere legitime Zielsetzung im Sinne des *Meca-Medina*-Tests sein kann.¹³⁶ Hierbei haben sich private kommerzielle Wettkampfveranstalter am Rahmenterminplan der internationalen und nationalen Sportfachverbände zu orientieren. Anknüpfend an frühere Erwägungen,¹³⁷ ist davon auszugehen, dass aufgrund der pyramidalen Struktur von Sportorganisationen ein Sportdachverband bereits aus organisatorisch-praktischen Gründen bei der Terminierung seiner Events grundsätzlich Vorrang gegenüber Sportverbänden auf nachgeordneten Hierarchiestufen oder gar gegenüber nicht verbandsgebundenen, kommerziellen Konkurrenzveranstaltern genießt. Innerhalb der

¹³¹ Zu den Details vgl. *UEFA*, Pressemitteilung v. 20.4.2021, abrufbar unter <https://de.uefa.com/uefachampionsleague/news/0268-121595334c02-9effd6533519-1000--neues-ucl-format-ab-2024-die-wichtigsten-infos/>.

¹³² V. 2. h).

¹³³ Siehe stellvertretend *Eurosport.de* v. 10.6.2022: „DFB – Hansi Flick appelliert an UEFA und FIFA: Belastungsgrenze der Profi-Fußballer bereits erreicht“, abrufbar unter https://www.eurosport.de/fussball/uefa-nations-league/2022-2023/hansi-flick-appelliert-an-uefa-und-fifa-belastungsgrenze-der-profi-fussballer-bereits-erreicht_sto8985028/story.shtml; *Pfeuffer-Rooschütz*, Verletzungen der Fußballstars – Schmerzhaft und teuer, *FAZ.NET* v. 29.9.2022, abrufbar unter <https://www.faz.net/aktuell/sport/fussball/wie-teuer-werden-verletzte-spieler-fuer-fussballvereine-in-europa-18351568.html>.

¹³⁴ EU-Komm., Beschl. v. 8.12.2017, C(2017) 8240 final, Rn. 243 f. – *ISU’s Eligibility Rules*.

¹³⁵ EuGH, Urt. v. 13.4.2000 – C-176/96, Slg. 2000, I-2681, Rn. 53 f. = *SpuRt* 2000, 151 – *Lehtonen*.

¹³⁶ Ausführlich hierzu *Seyb* (Fn. 8), 223 f.; *Heermann*, Terminabsprachen und -kollisionen aus kartellrechtlicher Sicht *oder* Was verbindet Gianni Infantino und Adam Smith?, in: *Vieweg* (Hrsg.), *Erlanger Sportrechtstagung 2022, 2023* (im Erscheinen); vgl. auch *Hannamann* (Fn. 90), S. 384; *Heermann* (Fn. 6), *WuW* 2018, 241, 245 f.; *Heermann* (Fn. 6), *WuW* 2018, 550, 551 f.; *Schroeder* (Fn. 128), *WRP* 2006, 1327, 1332; *Verdonk* (Fn. 126), *ECLR* 2017, 80, 86.

¹³⁷ *Heermann* (Fn. 6), *WuW* 2018, 550, 551 f. sowie *Heermann* (Fn. 3), XIII. Rn. 339 f.

Verbandspyramide werden regelmäßig die Zeitfenster etwa für die Fußballturniere, Fußballligen und Fußballspiele von FIFA, UEFA, DFB und DFL durch einen umfassenden Rahmenterminkalender aufeinander abgestimmt. Dadurch werden Terminkonflikte weitgehend erfolgreich vermieden.

Ein praktisches Problem kann sich insoweit aus dem Umstand ergeben, dass gerade in Ballsportarten wie Fußball, Basketball, aber auch Handball die (inter)nationalen Sportverbände sowie die nationalen Ligen dazu neigen, die Zahl der von ihnen organisierten Spiele nicht zuletzt aufgrund ökonomischer Erwägungen auszuweiten, so dass zunehmend kleinere Zeitfenster für notwendige Regenerationsphasen der Spieler verbleiben. Hier stoßen private Konkurrenzveranstalter sodann an faktische Grenzen, die kaum überwindbar sind, wenn die betreffenden Konkurrenzveranstaltungen vom Sportverband anerkannt und/oder lizenziert werden sollen.¹³⁸ Als Alternative bliebe dann nur noch die Gründung einer verbandsunabhängigen Wettkampfsreihe oder Sportliga. Allerdings wird zumindest für die teilnehmenden Sportler der hierbei zu zahlende „Preis“ hoch sein, sofern sie aus dem etablierten Sportverband rechtswirksam ausgeschlossen werden und/oder nicht mehr nominierungsfähig für internationale Sportwettbewerbe (z.B. Welt- und Europameisterschaften oder Olympische Spiele) sein sollten. Letztlich kann aber in derartigen Konstellationen das Gehaltsniveau der Athleten in rechtlich vom internationalen Sportdachverband weitgehend unabhängigen Ligen – etwa im internationalen Golfsport (LIV-Golf) oder im nordamerikanischen Basketball (NBA) – so hoch sein, dass sich ein Verzicht der Sportler auf Länderspiele und internationale Turniere zumindest in finanzieller Hinsicht verkraften lässt.

f) Schutz der vertikalen Solidarität innerhalb des Sportverbandes

Der Schutz der – (angeblich?) mangelnden – finanziellen Solidarität der Konkurrenzveranstalter spielte in den mündlichen Verhandlungen vor dem EuGH am 11./12.7.2022 in den Rechtssachen C-124/21 (*ISU/Kommission*) und C-333/21 (*European Super League Company, S.L./UEFA und FIFA*) eine herausgehobene Rolle. Dabei ging es um die vertikale Solidarität innerhalb eines Sportverbandes¹³⁹ (insbesondere innerhalb der UEFA), die in vielen rechtlichen Einlassungen der etablierten Fußballverbände sowie der Regierungen der Mitgliedstaaten im Hinblick auf die konkreten Sachverhalte in Frage gestellt wurde, so dass allein schon aus diesen Gründen den privaten Konkurrenzveranstaltern Einhalt geboten werden müsse. Dies betrifft eine der spannendsten und noch weithin ungeklärten Rechtsfragen im Zusammenhang mit Zulassungsverfahren. Allerdings – dies sei an dieser Stelle nochmals betont – kommt es auf diesen Aspekt nur an, sofern die etablierten Sportverbände über objektive, transparente und diskriminierungsfreie Zulassungsverfahren verfügen, was in beiden Verfahren sehr zweifelhaft ist.¹⁴⁰ Für die weiteren Erwägung sei das Vorliegen eines solchen Zulassungsverfahrens unterstellt. Nach welchen Maßstäben und in welchem Umfang könnte sodann vom etablierten

¹³⁸ Relativierend im Hinblick auf die Terminorganisation im Fußball *Haug* (Fn. 41), Kap. 3, IV. 5. d) cc).

¹³⁹ Hierzu bereits *Heermann* (Fn. 3), XIII. Rn. 52–54 mit weiteren Nachw.

¹⁴⁰ Siehe bereits V. 1. a) mit weiteren Nachw. im Hinblick auf das *ISU*-Verfahren. Bezüglich des Verfahrens *European Super League Company, S.L./UEFA und FIFA* geht *Haug*, Sanktionen gegen Super League-Clubs – was darf die UEFA?, *SpoPrax* 2021, 138, 140–143 und *ders.* (Fn. 41), Kap. 3, IV. 5. a) bis c) und V. mit beachtlichen Gründen davon aus, dass die Verbandsstatuten der UEFA, auf welche im Jahr 2021 die angedrohten Sanktionen gestützt wurden, nicht mit Art. 101, 102 AEUV vereinbar seien. Zuvor bereits im Hinblick auf Art. 49 Abs. 3, 51 Abs. 1 UEFA-Statuten a.F. *Cukurov* (Fn. 39), S. 142–241.

Sportverband eine Solidarleistung durch den Konkurrenzveranstalter eingefordert werden?

Die Vorstellung, dass ein Schutz der vertikalen Solidarität im Verhältnis eines Sportverbandes gegenüber privaten Sportveranstaltern eine legitime Zielsetzung im Sinne des *Meca-Medina*-Tests sein kann, ist nicht neu.¹⁴¹ Voraussetzung hierfür ist freilich, dass die im Rahmen des Erlaubnisvorbehalts vom privaten Konkurrenzveranstalter im Falle der Erlaubniserteilung geforderten Zahlungen lediglich eine angemessene Kompensation für den Verwaltungsaufwand des genehmigenden Verbandes und für seine Ausbildungsleistungen darstellen. Die privaten Konkurrenzveranstalter gerieren sich in gewisser Weise als Trittbrettfahrer, neudeutsch auch *free rider* genannt.¹⁴² Denn zunächst waren es regelmäßig die Sportverbände, die durch ihre Investitionen in die Jugend- und Talentförderung Spitzenathleten überhaupt erst hervorgebracht haben. Sodann werden diese leistungsstarken Sportler bzw. deren Mannschaften von den privaten Veranstaltern in ihre Wettbewerbe gelockt, um diese damit unter Ersparnis der Ausbildungskosten sportlich aufwerten und auf diese Weise hernach optimal vermarkten zu können. Dadurch wird letztlich neben dem Angebot eines attraktiven Sportwettkampfs natürlich auch die Maximierung der eigenen Erlöse angestrebt.

Wenn aber ein Sportverband im Rahmen eines Erlaubnisvorbehalts gegenüber privaten Veranstaltern finanzielle Ausgleichszahlungen fordert, so dürfen diese nicht wirtschaftlicher Eigenzweck sein, weil unter diesen Umständen keine legitime Zielsetzung im Sinne des *Meca-Medina*-Tests verfolgt würde.¹⁴³ Das bedeutet, dass die geforderten Ausgleichszahlungen zwar in gewisser Weise zur Gewährleistung einer nachhaltigen, langfristig angelegten Förderung der betreffenden Sportart, indes nicht allgemein zum Schutz vor einer Existenzgefährdung des offiziellen Sportdachverbandes eingesetzt werden dürfen.¹⁴⁴ Es würde dem Wettbewerbsgedanken zuwiderlaufen, wenn die Erlaubnis einer Konkurrenzveranstaltung davon abhängig gemacht werden könnte, dass die Existenz des etablierten Sportverbandes nicht gefährdet wird. Es stellt bereits eine Anomalie des Wettbewerbs im klassischen Sinne dar, wenn ein Sportdachverband selbst darüber entscheiden kann, welche sonstigen privaten Veranstalter zu den eigenen Sportwettkämpfen überhaupt in Konkurrenz treten können. Wenn damit auch noch eine Bestandsgarantie für den etablierten Verband also solchen verknüpft werden könnte, würde dies den Wettbewerbsgedanken endgültig auf den Kopf stellen und potentiellen Innovationswettbewerb übermäßig behindern. Aber natürlich muss der genehmigende Sportverband die Konkurrenzveranstaltung nicht völlig kompensationslos hinnehmen. So kann der vom privaten Veranstalter geforderte Solidarbeitrag etwa den Ausgleich für den tatsächlich mit der Genehmigungserteilung entstandenen Verwaltungsaufwand und einen Beitrag zur Aufrechterhaltung des vom Sportverband durchgeführten Ausbildungssystems (etwa in Anlehnung an pauschalierte Ausbildungskosten für die bei der Konkurrenzveranstaltung aktiven Athleten) umfassen. Wenn diese Zwecke des Ausgleichs für tatsächlich erbrachte Leistungen vom Sportverband transparent dargelegt sowie kohärent und stringent verfolgt werden, kommt eine Anerkennung als legitime Zielsetzung im Sinne des

¹⁴¹ Bejahend *Seyb* (Fn. 8), S. 200–202, 223; die Möglichkeit eines vertikalen finanziellen Ausgleichs unter gewissen Umständen im Grundsatz anerkennend bereits *Heermann* (Fn. 6), WuW 2018, 241, 246.

¹⁴² *Seyb* (Fn. 8), S. 201; *Schroeder* (Fn. 128), WRP 2006, 1327, 1332.

¹⁴³ Hierzu nachfolgend V. 2. h) mit weiteren Nachw.

¹⁴⁴ So bereits *Heermann* (Fn. 6), WuW 2018, 241, 246; a.A. *Grätz* (Fn. 89), S. 330; *Seyb* (Fn. 8), S. 202; *Verdonk* (Fn. 126), ECLR 2017, 80, 86.

Meca-Medina-Tests in Betracht.¹⁴⁵ Insoweit hätten die mit der Erteilung der Genehmigung für die private Sportveranstaltung einhergehenden Zahlungen an den Sportverband¹⁴⁶ den Charakter einer vertikalen Solidaritätsleistung in Form einer Aufwandsentschädigung. Abschließend müsste sodann natürlich noch das Vorliegen der weiteren Voraussetzungen des *Meca-Medina*-Tests geprüft werden, d.h. der untrennbare Zusammenhang zwischen der Wettbewerbsbeschränkung und der Verfolgung des legitimen Ziels sowie die Verhältnismäßigkeit der Ausgleichszahlung.¹⁴⁷

Es steht keineswegs fest, dass die geplante Super League im europäischen Fußball sich nicht an einem zuvor skizzierten Solidarausgleichsmodell beteiligen würde, auch wenn im Rahmen der mündlichen Verhandlung vor dem EuGH in der Rechtssache C-333/21 am 11./12.7.2022 die Prozessvertreter der Fußballverbände und -ligen sowie von fast 20 Regierungen der Mitgliedstaaten ebendies gebetsmühlenartig behaupteten. Ein Blick auf die von „The Super League“ verwaltete Website¹⁴⁸ zeigt, dass „während der anfänglichen Verpflichtungsperiode der Vereine“ Solidaritätszahlungen in Höhe von mehr als 10 Milliarden Euro – das wäre deutlich mehr als die bisherigen Solidaritätszahlungen der UEFA an die nationalen Verbände – nach „einem neuen Modell voller Transparenz und regelmäßiger öffentlicher Berichterstattung“ erfolgen sollen. Indes ist auch zu berücksichtigen, dass es sich hierbei um Absichtserklärungen handelt, deren Details und rechtliche Verbindlichkeit erst noch überprüft und sodann vertraglich festgelegt werden müssten.¹⁴⁹ Freilich wird man vor diesem Hintergrund kaum länger behaupten können, die European Super League Company, S.L. wolle sich einem Solidarausgleich von vornherein entziehen.

g) Schutz des sog. europäischen Sportmodells – insbesondere Offenheit von Sportligen

In der mündlichen Verhandlung vor dem EuGH in der Rechtssache C-333/21 am 11./12.7.2022 nahm die Mehrzahl der Prozessvertreter der Fußballverbände und -ligen sowie von fast 20 Regierungen der Mitgliedstaaten Bezug auf das europäische Sportmodell, mit dem die geplante Super League im europäischen Clubfußball unvereinbar sei. Es wurde betont, dass das europäische Sportmodell durch eine in Art. 165 Abs. 2 Spiegelstrich 7 AEUV ausdrücklich erwähnte „Offenheit von Sportwettkämpfen“ geprägt sei, so dass bereits aus diesem Grunde die als geschlossen geplante Super League ohne ein an sportliche Kriterien anknüpfendes Relegationsmodell seitens der UEFA hätte untersagt werden können. Das wirft die Frage auf, ob die Orientierung an den für das europäische Sportmodell prägenden Merkmalen im Allgemeinen und die Gewährleistung der Offenheit von Sportligen im Besonderen legitime Zielsetzungen im Sinne des *Meca-Medina*-Tests sein können.

¹⁴⁵ So auch *Seyb* (Fn. 8), S. 201.

¹⁴⁶ Zu ersten Erwägungen, wie ein solches Beitragsmodell praktisch ausgestaltet werden könnte, siehe *Seyb* (Fn. 8), S. 202 f., 206–209 mit weiteren Nachw.

¹⁴⁷ Insbesondere den Aspekt der Verhältnismäßigkeit betonend *Pijetlovic* (Fn. 34), S. 326, 338: „Whether or not particular financial contributions required from the alternative organisers will pass the competition test ultimately depends on their proportionality.“

¹⁴⁸ Vgl. zum Folgenden <https://thesuperleague.de/>.

¹⁴⁹ Kritisch hierzu *Sennett/Le Gall/Kelly/Cottrill/Goffredo/Spyridopoulos* (Fn. 47), S. 92 („[...] the super league arguably did not meet any of the key aspects of the European Sport Model (no promotion/relegation mechanisms based on sporting merit, no clear solidarity mechanism, and no responsibility of the super league towards other actors of football) as considered by UEFA and by the European Commission which would circumvent the promotion-relegation concept“); UEFA, European Club Football Landscape Report 2021, https://editorial.uefa.com/resources/026a-128c5dffdb5f-64d49e6e5300-1000/210615_ecfl_pandemic_eng.pdf („wildly misleading claims of tripling of solidarity“).

Wie bereits an anderer Stelle im Detail dargelegt,¹⁵⁰ gibt es nicht *das* europäische Sportmodell, das als rechtlich verbindliches Referenzmodell für den europäischen Sport im Allgemeinen oder auch nur den europäischen Ligasport im Besonderen herangezogen werden könnte. Vielmehr lässt sich das sog. europäische Sportmodell nur annäherungsweise anhand verschiedener Charakteristika bestimmen, wobei sich das Modell aber nicht stringent und frei von Ausnahmen auf den gesamten Sportsektor übertragen lässt. Dabei ist zumindest zwischen dem Ligasport einerseits und dem Individualsport andererseits zu differenzieren. Typisch für das europäische Modell des nationalen und europäischen Ligasports sind sicherlich

- die Offenheit der Ligawettbewerbe für Clubs, die die sportlichen Qualifikationsvoraussetzungen, aber zugleich die übrigen, regelmäßig auch wirtschaftlichen Lizenzierungsvoraussetzungen erfüllen,
- das Bestehen eines Relegationsmodells mit sportlichem Auf- und Abstieg sowie
- unterschiedlich ausgestaltete vertikale Solidarleistungen zwischen dem Profi- und Amateursport.

Aber auch bei einer solch begrenzten Betrachtung des Ligasports gilt es zu beachten, dass schon seit Langem Ausnahmen gelten.¹⁵¹ Das bedeutet, dass sich insbesondere private Neugründungen von Sportligen wie zuletzt die Planungen zur Einführung einer europäischen Super League im Fußball nicht zwingend an die traditionellen Ligastrukturen in der betreffenden Sportart anlehnen müssen.¹⁵² Damit kommt insoweit eine Orientierung an den für das europäische Sportmodell prägenden Merkmalen im Allgemeinen als legitime Zielsetzung im Sinne des *Meca-Medina*-Tests nur bei einer Konkretisierung der betreffenden Merkmale in den Zulassungsregelungen des betreffenden Sportverbandes in Betracht.

Gilt aber vielleicht etwas anderes für die in Art. 165 Abs. 2 Spiegelstrich 7 AEUV ausdrücklich erwähnte „Offenheit von Sportwettkämpfen“? Sind also Sportligen mit einem geschlossenen Teilnehmerfeld und ohne ein Relegationsmodell, das den sportlichen Auf- und Abstieg ermöglicht, aufgrund der genannten Regelung in den europäischen Verträgen *per se* unzulässig? Bildet eine Gewährleistung der Offenheit von Sportligen damit eine automatisch geltende und zu berücksichtigende legitime Zielsetzung im Sinne des *Meca-Medina*-Tests?

Diese Fragen sind zu verneinen. In diesem Zusammenhang hat man zu berücksichtigen, dass die Union das Ziel der Offenheit von Sportwettkämpfen – wie alle übrigen gleichfalls in Art. 165 Abs. 2 AEUV aufgelisteten Ziele – allein im Rahmen ihrer in Art. 165 Abs. 1 AEUV beschränkt definierten Aufgaben verfolgen kann, wobei ihr ebenfalls nur beschränkte Handlungsmöglichkeiten, insbesondere Fördermaßnahmen und Empfehlungen, zur Verfügung stehen. Damit kann nicht davon ausgegangen werden, dass die „Förderung [...] der Offenheit von Sportwettkämpfen und der Zusammenarbeit zwischen den für den Sport verantwortlichen Organisationen“ nunmehr prägend für alle Bereiche der nationalen oder europaweiten Ligastrukturen im Sport sein muss.¹⁵³ Dieser Auffassung steht letztlich auch nicht das

¹⁵⁰ *Heermann* (Fn. 3), XIII. Rn. 33–61, zuletzt *Heermann* (Fn. 43), *SpoPrax* 2022,401 ff., jeweils mit weiteren Nachw.

¹⁵¹ II. 4.

¹⁵² „The Super League“ teilt auf ihrer Website (<https://thesuperleague.de/>) mit, dass sich neben den 15 Gründungsmitgliedern jährlich fünf Clubs sollen qualifizieren können, wobei die Qualifikationskriterien allerdings nicht konkretisiert werden.

¹⁵³ Skeptisch bis ablehnend hingegen *Weatherill* (Fn. 16), S. 282 f. im Hinblick auf geschlossene Ligen, die nicht am vertikalen Solidaritätssystem teilnehmen; ebenso *Weatherill*, *Never let a good fiasco go to waste: why and how the governance of European football should be reformed after the demise of the 'SuperLeague'*, Blog-Beitrag v. 21.4.2021, abrufbar unter <http://eulawanalysis.blogspot.com/2021/04/never-let-good-fiasco-go-to-waste-why.html>: „Can UEFA

in Art. 7 AEUV verankerte Kohärenzprinzip entgegen, welches Widersprüche zwischen den Zielen der Union vermeiden möchte.¹⁵⁴

Allerdings können Verbände – wie zuletzt die UEFA im Juni 2022 durch Einführung der UEFA Authorisation Rules governing International Club Competitions¹⁵⁵ – statutarische Zulassungsverfahren und -voraussetzungen einführen, die auf eine Absicherung des *Status quo* der bestehenden, etwa durch ihre Offenheit geprägten Ligastrukturen im Fußball abzielen. Indes müssen diese Regelungen, wenn sie sich beschränkend auf Bewerber auswirken, mit den europarechtlichen Vorgaben wie insbesondere mit den europäischen Grundfreiheiten und Art. 101, 102 AEUV vereinbar sein, was hier nicht abschließend geprüft werden soll.¹⁵⁶

h) Schutz wirtschaftlicher Interessen versus Verfolgung wirtschaftlicher Eigeninteressen

Wenn man unvoreingenommen und unbefangen darüber sinniert, weshalb UEFA und FIFA mit einer solch enormen Vehemenz, wie seit April 2021 geschehen, gegen die Pläne der European Super League Company, S.L. sowie ihre 12 Gründungsmitglieder vorgegangen sind und weiterhin vorgehen, liegt ein Motiv an sich nahe. Dies gilt umso mehr, wenn man berücksichtigt, dass die UEFA nahezu zeitgleich bekanntgab, dass die UEFA Champions League ab der Saison 2024/25 mit noch mehr teilnehmenden Mannschaften und noch deutlich mehr vermarktbareren Spielen durchgeführt werden wird. „Mit diesem überarbeiteten Format bleibt der Traum einer jeden Mannschaft in Europa erhalten, dank sportlicher Ergebnisse auf dem Rasen an der UEFA Champions League teilnehmen zu können. Außerdem werden langfristige Tragfähigkeit, Wohlstand und Wachstum für alle im europäischen Fußball und nicht nur für ein kleines, selbsternanntes Kartell ermöglicht“, so UEFA-Präsident Aleksander Čeferin.¹⁵⁷ Natürlich umfasst die Umschreibung „alle im europäischen Fußball“ auch die UEFA selbst. Ist das anstößig? Nein! Denn ein erheblicher Teil dieser Erlöse wird innerhalb der europäischen Fußballfamilie zur Erfüllung der Verbandsziele umverteilt und fließt nicht allein an die für die UEFA Champions League qualifizierten Clubs. Ist es der UEFA verboten, mit einer derart modifizierten UEFA Champions League noch mehr Geld als in der Vergangenheit zu verdienen? Grundsätzlich nein! Denn auf diese Weise kann noch mehr Geld umverteilt werden und insbesondere auch in den Amateurfußballsport auf nationaler Ebene fließen. Aber die Zulassung einer europäischen Superliga im Fußball, in der viele der bisherigen Zugpferde der UEFA Champions League auf europäischer Ebene exklusiv an den Start gehen würden, würde sich unweigerlich auf die in der UEFA Champions League zu erwartenden Erlöse negativ auswirken. Also verfolgt die UEFA mit ihrer harten Haltung gegenüber den Plänen der European Super League Company, S.L. letztlich auch eigene wirtschaftliche Interessen, selbst wenn dieser naheliegende Aspekt in der mündlichen Verhandlung vor dem EuGH von den Prozessvertretern der etablierten Fußballligen und der Regierungen der Mitgliedstaaten durchweg verschwiegen wurde. Denn

adopt measures to suppress a competition where access is not based on merit and/or where promotion and relegation are curtailed: that is, can UEFA take steps to stop European football looking like sports leagues in North America? I think this is also plausible, and it would justify action designed to curtail the viability of any breakaway competition.“

¹⁵⁴ So bereits *Heermann* (Fn. 3), XIII. Rn. 45.

¹⁵⁵ Abrufbar unter https://documents.uefa.com/v/u/_rmtminDpysQUj1VGB01HA.

¹⁵⁶ Siehe stattdessen *Haug* (Fn. 41), Kap. 3, IV. 5. d) ff).

¹⁵⁷ Zu den Details vgl. *UEFA*, Pressemitteilung v. 20.4.2021, abrufbar unter <https://de.uefa.com/uefachampionsleague/news/0268-121595334c02-9effd6533519-1000--neues-ucl-format-ab-2024-die-wichtigsten-infos/>.

andernfalls hätte man sich – wie nun darzulegen sein wird – auf juristisches Glatteis begeben.

Rechtliche Unsicherheit herrscht nach wie vor hinsichtlich der Frage, inwieweit die Verfolgung wirtschaftlicher (Eigen-)Interessen als legitime Zielsatzung im Sinne des *Meca-Medina*-Tests anerkannt werden kann. Die bereits an anderer Stelle ausführlich diskutierte Rechtsproblematik¹⁵⁸ stellt sich folgendermaßen dar:

Um die in den vorangehenden Abschnitten ermittelten legitimen Zielsetzungen, aber auch die in den Statuten festgelegten Verbandszwecke verfolgen zu können, müssen Sportdachverbände zumeist in erheblichem Ausmaß finanzielle Eigenmittel einsetzen. Diese können im erforderlichen und gewünschten Umfang nicht allein aus Mitgliedsbeiträgen generiert werden, vielmehr bedürfen Sportverbände insoweit zusätzlicher Einnahmequellen. Zu denken ist etwa an Erlöse aus der medialen Verwertung von Sportveranstaltungen über Einnahmen aus Ticketing, Hospitality, Sponsoring und Merchandising bis hin zur Erhebung von Lizenzgebühren. Wenn Sportverbände in dieser Weise und mit dieser Zwecksetzung wirtschaftliche Interessen verfolgen, ist dies im Grundsatz kartellrechtlich unbedenklich. Dies hat zuletzt auch das EuG im *ISU*-Verfahren deutlich zum Ausdruck gebracht:¹⁵⁹

„[...] it should be noted that the fact that a federation seeks to protect its own economic interests is not in itself anticompetitive.“

Anders ist die Situation aus kartellrechtlicher Perspektive jedoch zu bewerten, wenn Sportverbände mit den Erlösen aus ihrer wirtschaftlichen Betätigung ausschließlich oder überwiegend das Ziel verfolgen, die eigene, bereits starke oder gar monopolartige Stellung auf dem Markt für die Organisation und Durchführung von sowie die Zulassung zu Sportveranstaltungen etwa zulasten von neuen, konkurrierenden Sportverbänden oder rein privaten Sportveranstaltern abzusichern oder auszubauen. Die EU-Kommission und im Anschluss hieran auch der *Verfasser* sprechen insoweit von der Verfolgung „wirtschaftlicher Eigeninteressen“.¹⁶⁰ Noch deutlicher als in ihrem Beschluss im *ISU*-Verfahren stellte die EU-Kommission in ihrer Pressemitteilung hierzu vom 8.12.2017 klar, nunmehr könne

„die ISU ihre Zulassungsbestimmungen entweder aufheben oder dahingehend ändern, dass diese nur legitimen Zielen (unter ausdrücklichem Ausschluss der wirtschaftlichen Eigeninteressen der ISU) dienen und dass sie sachgerecht und hinsichtlich dieser Ziele verhältnismäßig sind“.

Zur Frage, wie wirtschaftliche Eigeninteressen und (sonstige) wirtschaftliche Interessen eines Sportverbandes voneinander abzugrenzen sind, hat sich das EuG in im Verfahren *ISU/Kommission* in folgender Weise geäußert (Hervorhebung durch *Verfasser*):¹⁶¹

„However, in view of its role as an organiser of events and holder of the power to authorise events organised by third parties, the applicant [= ISU] is required to ensure undistorted competition between economic operators [...]. It follows that, as

¹⁵⁸ *Heermann* (Fn. 3), VI. Rn. 243–254 mit weiteren Nachw.

¹⁵⁹ EuG, Urt. v. 16.12.2020 – T-93/18, ECLI:EU:T:2020:610, Rn. 109 = BeckRS 2020, 35398 = SpuRt 2021, 156 – *ISU/Kommission*.

¹⁶⁰ *EU-Komm.*, Pressemitteilung v. 8.12.2017, IP/17/5184, abrufbar unter <http://hbfm.link/3227>; *Heermann* (Fn. 6), WuW 2018, 241, 242, 245; *Heermann* (Fn. 6), WuW 2018, 550, 552 f. *Stopper*, Der kartellrechtliche Prüfungsmaßstab im Sport, SpuRt 2020, 216, 219 f. kritisiert diese Begrifflichkeit und bevorzugt stattdessen den Terminus „Eigenzweck“, was im Hinblick auf das damit umschriebene Phänomen letztlich aber auch nicht präziser ist.

¹⁶¹ EuG ECLI:EU:T:2020:610, Rn. 114 = BeckRS 2020, 35398 = SpuRt 2021, 156 – *ISU/Kommission*.

the Commission rightly considered, **the applicant cannot make the authorisation of events organised by third parties subject to payment of a solidarity contribution which is used to finance only its own events and those of its members.**“

Damit kann zusammenfassend festgehalten werden, dass die Verfolgung wirtschaftlicher *Eigeninteressen* im vorgenannten Sinne durch Sportverbände grundsätzlich nicht als legitime Zielsetzung im Sinne des *Meca-Medina*-Tests eingestuft werden kann.¹⁶² Wenn die Verfolgung wirtschaftlicher *Eigeninteressen* eines Sportverbandes im zuvor beschriebenen Sinne in den Vordergrund rückt und deutlich die Verfolgung etwaiger legitimer Zielsetzungen überwiegt, liegt die Annahme eines kartellrechtlichen Missbrauchs nahe. Dies gilt insbesondere, wenn ein Sportverband zielgerichtet durch bestimmte wettbewerbsbeschränkende Maßnahmen seine bereits starke oder gar monopolartige Stellung auf dem Markt für die Organisation und Durchführung von sowie die Zulassung zu Sportveranstaltungen zulasten Dritter abzusichern und auszubauen versucht. Soweit Sportverbände wirtschaftliche Interessen jedoch verfolgen, um ihre legitimen Ziele nachhaltig unterstützen und umsetzen zu können, ist dies im Ausgangspunkt kartellrechtlich unbedenklich.

VI. Fazit

Das sog. Ein-Platz-Prinzip gehört zu den Besonderheiten des Sports und kann trotz der zuletzt hiergegen aus rechtlicher Perspektive vorgebrachten Kritik und Zweifel¹⁶³ auch weiterhin beibehalten werden. Ausnahmen und/oder Aufweichungen von solchen Verbandsstrukturen in der Praxis¹⁶⁴ belegen, dass durchaus – wenngleich auch in begrenztem Umfang – Wettbewerb auf dem Markt für die Organisation und Durchführung einer bestimmten Sportart durch einen Verband sowie auf dem Markt der von dem Verband durchgeführten Sportveranstaltungen besteht. Etwaige Wettbewerbsbeschränkungen für potentiell konkurrierende Sportverbände und -veranstalter, die mit statutarischen Vorschriften zur Umsetzung und Absicherung des Ein-Platz-Prinzips einhergehen können, sind im jeweiligen Einzelfall vorrangig anhand kartellrechtlicher Vorschriften und insbesondere des *Meca-Medina*-Tests¹⁶⁵ zu prüfen.

Anknüpfend an den Titel dieses Beitrags ist festzustellen, dass das Ein-Platz-Prinzip sowie statutarische Regelungen zu seiner Absicherung auf dem Schienennetz nicht durchweg Vorfahrt genießen, sondern die insbesondere durch das europäische und nationale Kartellrecht gesetzten Grenzen beachten und daher vor manchem Signal halten oder gar einen Umweg gegenüber der ursprünglich geplanten Direktverbindung machen müssen. Ob das Ein-Platz-Prinzip dabei letztlich auf einem Abstellgleis landet, haben die etablierten Sportverbände selbst in der Hand. Auf dem relevanten Markt für die Organisation und Durchführung von sowie für die Zulassung zu Sportveranstaltungen sind sie trotz des Ein-Platz-Prinzips nicht vollständig vor Wettbewerben privater Veranstalter geschützt, können indes – in natürlich nicht

¹⁶² So auch prägnant *Podszun*, Anwendbarkeit des Kartellrechts auf die Regulierung von Spielervermittlern durch Sportverbände, NZKart 2021, 138, 142 f.: „Warum sollten bloße wirtschaftliche Eigeninteressen einen Verstoß gegen das Kartellrecht, dessen Grundidee es ist, das Wettbewerbsprinzip über die wirtschaftlichen Interessen *Einzelner* zu heben, rechtfertigen können? Für den Kartellrechtler klingt allein schon die Frage paradox.“ Im Ergebnis ebenso *Mürtz* (Fn. 50), Abschn. E. V. 1. a) cc) (8.) (a.).

¹⁶³ IV. 3. mit weiteren Nachw.

¹⁶⁴ II. 4. mit weiteren Nachw.

¹⁶⁵ V.

wettbewerbsbeschränkender Art und Weise – mit Zulassungsregelungen zumindest innerhalb der Verbandspyramide auf die Ausgestaltung der Konkurrenz Wettbewerbe in gewissem Umfang¹⁶⁶ Einfluss nehmen. Oder um es mit den Worten *Summerers* zu sagen:¹⁶⁷

„Das Ein-Platz-Prinzip ist angezählt, aber noch nicht k. o. – es lebe das Ein-Platz-Prinzip!“

¹⁶⁶ V. 2.

¹⁶⁷ *Summerer* (Fn. 2), SpuRt 2019, 49.